

## Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2017 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer  
Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

### Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung.....	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen.....	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Dr. Markus Richter, Nürnberg .....	4
Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V. ....	5
Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. ....	6
Datenschutzbeauftragter der DRV-Bund .....	9
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) .....	11
Dr. Bernhard Südbeck, LOStA Osnabrück.....	15
Bundesagentur für Arbeit .....	17
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit .....	18
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.....	21
D. Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände	
Deutscher Caritasverband e.V.....	27
GKV-Spitzenverband .....	29
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) .....	36
Bundessteuerberaterkammer .....	39
Wuppertaler Kreis e.V. Bundesverband betriebliche Weiterbildung .....	43
Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. ....	45

## Mitteilung

Berlin, den 19. Mai 2017

**Die 119. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 29. Mai 2017, 12:30 bis ca. 13.30 Uhr 10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1 MELH Sitzungssaal: MELH 3.101**

Sekretariat  
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87  
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal  
Telefon: +49 30 - 227 3 14 87  
Fax: +49 30 - 227 3 04 87

**Achtung!**  
**Abweichender Sitzungsort!**

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### **Einziger Punkt der Tagesordnung**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften**

**BT-Drucksache 18/12041**

**Hierzu wurde/wird verteilt:**

18(23)103-12 Gutachtliche Stellungnahme

18(11)1031 Information für den Ausschuss

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Kerstin Griese, MdB  
Vorsitzende

**Liste der Sachverständigen**

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 29. Mai 2017, 12.30 – 13.30 Uhr

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Datenschutzbeauftragter der DRV-Bund

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe e.V.

Dr. Bernhard Südbeck, LOStA Osnabrück

Reinhard Urban, Köln

Dr. Markus Richter, Nürnberg

Karin Burth, Berlin

DEUTSCHER BUNDESTAG  
Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)1032

24. Mai 2017

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2017 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

**Dr. Markus Richter, Nürnberg**

### Schaffung einer Rechtsgrundlage für Fingerabdruckscan

#### Zielsetzung und Kontext

Künftig sollen die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Leistungsbehörden ermächtigt sein, bei bestehenden Zweifeln zwecks weiterer Identitätsprüfung Fingerabdrücke abzunehmen und mit den dazu im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten abzugleichen. Diese Neuregelung dient dazu, die Leistungsbehörden bei der sicheren Identifizierung von Leistungsberechtigten zu unterstützen und mögliche Fälle von Sozialleistungsmisbrauch durch Identitätstäuschung aufzudecken. Die Neuerung steht damit im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016. Demnach sind die Registrierung und der Ankunfts nachweis Voraussetzung für die volle Leistungsgewährung durch die örtlich zuständige AsylbLG-Leistungsbehörde.

#### Regelungsinhalt

Die Regelung räumt den betroffenen Leistungsbehörden die Befugnis ein, in Zweifelsfällen mittels Fingerabdruckdaten die sog. D-Nummer (daktyloskopische Nummer) abzurufen, welche eine eindeutige Referenznummer zu den im Rahmen der Erstregistrierung erhobenen Fingerabdruckdaten ist. Diese kann genutzt werden, um sie mit der Referenznummer abzugleichen, die im Datensatz der betroffenen

Person im Ausländerzentralregister abgelegt ist. Damit ist beispielsweise bei ähnlich aussehenden Leistungsbeziehern sichergestellt, dass ein irregulärer Leistungsbezugs verhindert wird.

Eine Bestandsbildung von Daten ist im Zusammenhang mit der Abnahme der Fingerabdrücke nicht zugelassen. Die Fingerabdrücke dienen lediglich dazu, die Identifikation von Leistungsbeziehern zu erleichtern.

#### Bewertung

Die beabsichtigte Regelung ist zu begrüßen. Sie trägt datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung, indem lediglich das Minimum an Daten, nämlich die Referenznummer, über den Fingerabdruckabgleich zur Verfügung gestellt wird. Zudem wird der Abruf nur dann zugelassen, wenn die AsylbLG-Behörde nach einer vorhergehenden Identitätsprüfung weitergehende Zweifel an der Identität des Betroffenen hat. Der Fingerabdruck ist ein wesentliches Datum, über den die Datenqualität und die eindeutige Zuordnung sichergestellt werden. Zudem erhöht die Regelung die Prozesseffizienz. Leistungsbehörden können unmittelbar selbst die Klärung von Sachverhalten, in denen Zweifel bestehen, über das Ausländerzentralregister herbeiführen. Sie sind nicht mehr allein auf die Ausländerbehörden angewiesen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)1040

24. Mai 2017

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2017 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

**Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V.**

### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

#### Sechstes Kapitel

#### Ergänzende vergabespezifische Regelungen

#### § 185 Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen

Mit Einführung des öffentlichen Vergabeverfahrens zur Erteilung von Aufträgen im Rahmen von Arbeitsmarktdienstleistung nach dem SGB II und SGB III ist ein extremer Preisverfall eingetreten, der zu Lohndumping in der Weiterbildungsbranche geführt hat.

Lohndumping und Preisverfall bergen stets die Gefahr einer Qualitätsminderung.

Mit der Aufnahme der Aus- und Weiterbildungsbranche in das AEntG sind die entsprechenden Tarifvertragsparteien in die Lage versetzt worden einen Mindestlohn zu vereinbaren und einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung zu stellen. Die Zweckgemeinschaft des Bundesverbandes der Träger Beruflicher Bildung (BBB) hat mit den Gewerkschaften ver.di und GEW einen Mindestlohntarifvertrag geschlossen, der mit Wirkung zum 1.8.2012 erstmals durch Rechtsverordnung des BMAS für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Dieser Mindestlohntarifvertrag wurde fortgeschrieben. Zurzeit gilt die 3. Rechtsverordnung. Einem vierten Mindestlohntarifvertrag haben die Kommissionen der Tarifvertragsparteien zugestimmt.

Die Erfahrungen in der Branche haben zwischenzeitlich gezeigt, dass diese Haltelinie dringend erforderlich war.

Der sachliche Geltungsbereich sieht für die Aus- und Weiterbildungsbranche nach dem AEntG das Überwiegensprinzip vor. Damit sind ausschließlich Träger an den Mindestlohntarifvertrag gebunden, die

überwiegend SGB II und SGB III Maßnahmen durchführen. Andere Träger waren bislang nicht verpflichtet den Mindestlohn zu zahlen. Darüber hinaus war Trägern in Verbund – und Konzernstrukturen eine große Gestaltungsmöglichkeit gegeben, um die Zahlung des Mindestlohns zu umgehen.

So haben sich für einige Träger „Schlupflöcher“ ergeben, die durchaus zu Wettbewerbsverzerrungen geführt haben.

Wie groß dieses „Schlupfloch“ war, ist nicht bekannt. Wenn heute die Bundesagentur für Arbeit angibt, dass 16 % der Aufträge nicht unter den Geltungsbereich fallen, ist nicht eindeutig klar, ob es sich um die Anzahl der vergebenen Maßnahmen oder das monetäre Auftragsvolumen handelt.

An dieser Stelle ist allerdings anzumerken, dass möglicherweise Gutscheinemaßnahmen nach § 81 Abs. 4 SGB III nicht in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung fallen. Eine Regelung im Sinne des neuen § 185 SGB III wäre durchaus wünschenswert.

Aus dem oben beschriebenen Sachverhalt wird nach unserer Meinung deutlich, dass die vorgeschlagene gesetzliche Regelung sehr zu begrüßen ist.

Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung werden alle Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB II und SGB III verpflichtet den Mindestlohn für die Aus – und Weiterbildungsbranche anzuwenden.

Gerade wenn es um Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Zielgruppen von Menschen mit Benachteiligungen und multiplen Vermittlungshemmnissen geht, ist der Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal eine unabdingbare Voraussetzung für die Sicherung von Qualität und die nachhaltige Wirkung.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)1041

24. Mai 2017

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2017 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

### Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat für die Koalitionsfraktionen den Entwurf eines Änderungsantrages zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes erarbeitet. Die Tarifvertragsparteien des Bäckerhandwerks sollen danach die Möglichkeit erhalten, den zeitlichen Rahmen für die in § 10 Abs. 3 ArbZG geregelte Ausnahme vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen für die Herstellung sowie das Austragen und Ausfahren von Konditor- und Bäckerwaren zu erweitern. Der Gesetzentwurf ist am 10. Mai – als Teil eines „Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften“ – vom Bundeskabinett beschlossen und ins parlamentarische Verfahren gegeben worden (s. Artikel 9 im Entwurf eines Änderungsantrages, auf Drucksache 18(11)1031 S.14 und S.52).

**Wir bitten den Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales,**

**dem Änderungsantrag zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes (Artikel 9 GE) nicht zuzustimmen.**

#### Begründung:

Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks setzt sich seit langem intensiv für eine Änderung von § 10 Abs. 3 ArbZG ein. Nach aktuell geltender Fassung ist es hiernach lediglich erlaubt, Arbeitnehmer/innen an Sonn- und Feiertagen für bis zu drei Stunden mit der Herstellung, dem Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren zu beschäftigen. Von Mitgliedsbetrieben haben wir in den zurückliegenden Jahren jedoch vermehrt die Rückmeldung erhalten, dass diese gesetzlich zulässigen Zeiten an Sonn- und Feiertagen nicht mehr ausreichend sind, vor allem aufgrund des enormen Drucks der Konkurrenz aus Tankstellen, Handel und Discount. Diese verkaufen in ihren Backstationen auch am

Sonn- und Feiertag Brot und Brötchen, weil für diese Verkaufsstellen mangels eigener Produktion lediglich die Regelungen über die Ladenöffnungszeiten gelten.

Wir haben daher gefordert, die zulässige Arbeitszeit in der Herstellung von Backwaren an Sonn- und Feiertagen auf acht Stunden auszuweiten. Eine Änderung des nicht mehr zeitgemäßen § 10 Abs. 3 ArbZG erscheint dringend geboten, um die zuvor beschriebene Wettbewerbsverzerrung und existenzgefährdende Ungleichbehandlung zwischen Bäckereien und Einzelhandel zu beseitigen. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf das beigefügte Positionspapier unseres Verbandes vom Dezember 2015 (**Anlage 1**).

Auch unser Sozialpartner, die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG), war von der Notwendigkeit überzeugt, die Regelung in § 10 Abs. 3 ArbZG zu ändern und hat mit uns einen gemeinsamen Vorschlag für eine Änderung der Vorschrift erarbeitet (**Anlage 2**). Bei einem Gespräch im BMAS Ende Februar dieses Jahres hatten wir gemeinsam mit der NGG diesen Vorschlag eingebracht und auf die Dringlichkeit einer entsprechenden Änderung hingewiesen. Erst am 02. Mai 2017 erhielten wir vom Ministerium – ohne von diesem noch einmal vorab beteiligt worden zu sein - den jetzt im Verfahren befindlichen Änderungsantrag mit einer Tariföffnungsklausel, obwohl wir deren Inhalte stets als nicht gangbaren Weg gegenüber dem Gesetzgeber verdeutlicht hatten: Zum einen weicht die jetzt zur Abstimmung gebrachte Formulierung massiv von unserer ursprünglichen Forderung von acht Stunden, ja sogar von dem mit dem Sozialpartner erarbeiteten Vorschlag von personengebundenen fünf Stunden ab. Die Personenbezogenheit hätte zumindest einen versetzten Einsatz von Mitarbeitern ermöglicht,

was mit der betriebsbezogenen Regelung (s.a. Gesetzesbegründung, S. 85) nicht möglich ist und weiterhin die falsche Interpretation des ArbZG manifestiert. Hinzu kommt, dass die im Änderungsantrag vorliegende Formulierung – anders als der gemeinsame Vorschlag unseres Verbandes und der NGG – nichts an der Beschränkung des § 10 Abs. 3 ArbZG ändert, dass die am Sonn- und Feiertag hergestellten Backwaren auch an diesem Tag zum Verkauf kommen müssen. Schließlich löst allein die vorgelegte Regelung noch nicht die Probleme der Betriebe – dazu bedarf es erst des Abschlusses von Tarifverträgen, deren Realisierung unseren insofern zuständigen Landesinnungsverbänden nicht erreichbar erscheint.

Wir können daher dem nun zur Abstimmung gebrachten Lösungsansatz nicht zustimmen und verbleiben weiter bei unserer Forderung, die Regelung des § 10 Abs. 3 ArbZG entsprechend der mit der NGG entwickelten gemeinsamen Position zu ändern.

#### **Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen:**

#### **Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks bittet**

1. **dem Änderungsantrag zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes (Artikel 9 GE) nicht zuzustimmen.**

**die Regelung des § 10 Abs. 3 ArbZG entsprechend der mit der NGG entwickelten gemeinsamen Position zu ändern.**

#### **Anlage 1**

#### **POSITIONSPAPIER**

#### **Sonn- und Feiertagsarbeit in der Herstellung von Backwaren**

Nach § 10 Abs.3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist es Arbeitnehmer/innen an Sonn- und Feiertagen erlaubt, sich in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung, dem Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren zu beschäftigen.

Von Mitgliedsbetrieben hat der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. in den zurückliegenden drei Jahren vermehrt die Rückmeldung erhalten, dass sie die gesetzlich zulässigen Zeiten für die Herstellung von Bäckerei- und Konditoreiwaren an Sonntagen als nicht mehr ausreichend erachten.

Grund für diesen Wandel ist die Zunahme der Größe vieler Betriebe in den vergangenen Jahren. Im Bäckerhandwerk gibt es seit einiger Zeit einen Trend zur Filialisierung: Die Anzahl der Betriebe im Bäckerhandwerk war und ist derzeit nach wie vor rückläufig. Dafür hat die Größe vieler Betriebe zugenommen: Immer mehr Betriebe unterhalten mehrere Filialen, in denen die hergestellten Bäckerei- und Konditoreiwaren verkauft werden, zum Teil sogar ein

ganzes Filialnetz. Diese zahlreichen Filialen müssen mit entsprechenden Mengen an Bäckerei- und Konditoreiwaren beliefert werden. Viele größer gewordene Betriebe müssen im Vergleich zu früher größere Mengen an Backwaren herstellen, um die gewachsene Zahl von Filialen zu beliefern und das von den Kunden auch an Sonntagen gewünschte Sortiment vorhalten zu können. Darüber hinaus sind viele Betriebe gezwungen, schon am Sonntag das Sortiment für den Montagsverkauf vorzubereiten.

Aufgrund der Auffassung der Behörden, dass die im § 10 Abs.3 ArbZG formulierte 3-Stunden-Regelung sich nicht auf den einzelnen Arbeitnehmer, sondern auf das Unternehmen bezieht, ist auch eine Ausdehnung dieser Zeit durch den versetzten Einsatz von Arbeitnehmern für jeweils drei Stunden Arbeitszeit („erst Mitarbeiter A drei Stunden, dann Mitarbeiter B drei Stunden ...“) nicht zulässig.

Die Betriebe des Bäckerhandwerks stehen in einem besonderen Wettbewerb mit Backshops, Tankstellen und dem Lebensmitteleinzelhandel (LEH) und hier insbesondere den Discountern. Tankstellen, Backshops, LEH und Discountern in Bahnhöfen wird ohne jede Beschränkung gestattet, den gesamten Sonntag über Backwaren herzustellen und zu verkaufen. Rechtsgrundlage hierfür bilden offenbar die Ladenschluss- und Ladenöffnungsgesetze der Länder, in denen es für bestimmte Verkaufsstellen, zu denen auch Tankstellen gehören, besondere Regelungen für den Verkauf an Sonn- und Feiertagen gibt.

Unsere Mitgliedsbetriebe sehen hierin einen Gleichheitsverstoß (Art.3 Abs.1 GG) und eine ganz erhebliche Wettbewerbsverzerrung.

Auch sind in letzter Zeit bei Kontrollen in Großbetrieben des Bäckerhandwerks wiederholt Verstöße gegen das ArbZG festgestellt worden. Die Verfahren sind nach Kenntnisstand des Zentralverbandes derzeit ruhend gestellt, da alle Beteiligten eine bundeseinheitliche Lösung erwarten.

#### **Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. fordert:**

- Es muss von der Politik und Verwaltung eine schnelle und praktikable Lösung gefunden werden, da die Betriebe ohne die bisher geduldete Handhabung der Arbeitszeiten in Produktion und Verkauf in ihrer wirtschaftlichen Existenz unmittelbar gefährdet sind.
- Die Politik muss sich dringend kurzfristig für eine Änderung von § 10 Abs.3 ArbZG einsetzen. Der jetzige § 10 Abs.3 ArbZG wurde im Jahr 1996 in das Arbeitszeitgesetz eingefügt. Seither sind über 18 Jahre vergangen. In dieser Zeit haben sich die Verhältnisse in der Gesellschaft, in der Wirtschaft und speziell im Bäckerhandwerk verändert (s.o.).

Wir haben dazu folgenden Formulierungsvorschlag erarbeitet:

derzeitige Fassung des § 10 Abs.3 ArbZG:	Formulierungsvorschlag für eine Neufassung des § 10 Abs.3 ArbZG:
(3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und an diesem Tag zum Verkauf kommenden Bäckerwaren beschäftigt werden.	(3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für <b>bis zu acht Stunden</b> mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren <b>von Konditor- und Bäckerwaren</b> beschäftigt werden.

## Anlage 2

derzeitige Fassung des § 10 Abs.3 ArbZG:	Änderungsvorschlag von ZV und NGG für eine Neufassung des § 10 Abs.3 ArbZG:
(3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien für bis zu drei Stunden mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Konditorwaren und <b>an diesem Tag zum Verkauf kommenden</b> Bäckerwaren beschäftigt werden.	(3) Abweichend von § 9 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien und Konditoreien <b>jeweils pro Arbeitnehmer</b> für <b>bis zu fünf zusammenhängende Stunden</b> mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren <b>von Konditor- und Bäckerwaren</b> beschäftigt werden.



**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)1044**

24. Mai 2017

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2017 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

**Datenschutzbeauftragter der DRV-Bund****A. Vorbemerkung**

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) wird ab 25. Mai 2018 in den Mitgliedsstaaten ohne Umsetzungsakt unmittelbar anwendbares Recht sein. Das nationale Datenschutzrecht ist an die in der Verordnung enthaltenen Regelungen und verwandten Begriffe anzupassen. Sie enthält jedoch Öffnungsklauseln, die erlauben, spezifische Regelungen u.a. für den Sozialdatenschutz zu treffen.

**B. Zusammenfassende Bewertung**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf darauf abzielt, die Spielräume, die die Verordnung für bereichsspezifisches nationales Recht lässt, auszuschöpfen und die Regelungen zum Sozialdatenschutz soweit wie möglich zu erhalten.

Dies wird durch die Beibehaltung der maßgeblichen Regelungen im Entwurf zur Änderung des SGB I und des SGB X zur Anpassung an die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) im Kern erreicht und sichert etablierte datenschutzgerechte Verwaltungsabläufe in der Deutschen Rentenversicherung.

Bisher war eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig (§ 35 Absatz 2 SGB I). Das europarechtliche Wiederholungsverbot, wonach die Normen der Verordnung bis auf wenige Ausnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Öffnungsklauseln nicht erneut genannt werden dürfen, führt im Vergleich zur bisherigen Rechtssystematik zu einer verringerten Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Sozialdatenschutzes.

Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Sozialverwaltung ist ein wichtiges öffentliches Ziel. Die

Zulässigkeit zur Einschränkung der Betroffenenrechte zum Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses ist in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der EU-DSGVO ausdrücklich genannt. Davon wird im vorliegenden Entwurf in angemessener Weise Gebrauch gemacht.

Vor dem Hintergrund, dass die EU-DSGVO den Bereich Forschung privilegiert und an verschiedenen Stellen Ausnahmen für die Verarbeitung von Daten für Forschungszwecke vorsieht, soll mit der Regelung in § 75 SGB X-E dem Sozialdatenschutz, den Rechten der betroffenen Personen sowie den Interessen der Wissenschaft angemessen Rechnung getragen werden.

Dieser Interessenausgleich ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund nur zum Teil gelungen. Insbesondere der Umstand, dass mit dem § 75 SGB-E zunächst regelmäßig mit der Einwilligung der Betroffenen gearbeitet wird (soweit es zumutbar ist diese einzuholen), anschließend aber ohne Einwilligung weitere - noch nicht konkret benennbare - Sozialdaten übermittelt werden dürfen, scheint mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur schwer vereinbar. Nach Art. 9 Abs. 4 EU-DSGVO besteht gerade für Gesundheitsdaten die Möglichkeit, Einschränkungen oder Bedingungen im nationalen Recht vorzusehen (Öffnungsklausel), auch für Forschungszwecke (Art 9 Abs. 2 Buchst. j EU-DSGVO).

Umso wichtiger wird es sein, die neuen Regelungen nach einem angemessenen Zeitraum zu evaluieren, um mögliche Änderungsbedarfe aufzugreifen und die Regelungen fortzuentwickeln.

**C. Umsetzung durch die Rentenversicherungsträger und finanzielle Auswirkungen**

Mit der Umsetzung des Gesetzentwurfs geht ein erhöhter Verwaltungsaufwand einher. Dieser resultiert in erster Linie aus den Regelungen der Verordnung.

Insbesondere die aus Artikel 13, 14 EU-DSGVO beziehungsweise §§ 82, 82a SGB X-E resultierenden Informationspflichten führen zu dem Großteil des Aufwandes. So sind eine Vielzahl von Vordrucken, Hinweisen, Broschüren und Merkblättern der Rentenversicherung zu überarbeiten und anzupassen.

Auch die erweiterten Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten (Artikel 33 bis Artikel 35) verursachen einen erheblichen Mehraufwand. Zu den finanziellen Auswirkungen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Angabe gemacht werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 18(11)1046**

24. Mai 2017

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2017 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

**Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)**

1 Zu den Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung der Vermögensschonbeträge im Bundesversorgungsgesetz vor, analog der Erhöhung der Vermögensschonbeträge im Sozialhilferecht.

Aus Sicht des DGB ist dieses Vorhaben angemessen und sinnvoll. Der Entwurf wird insoweit begrüßt.

**Stellungnahmen zu ausgewählten Artikeln des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(11)1031**

2 Artikel 9  
Änderung § 12 Arbeitszeitgesetz

Der DGB befürwortet die vorgeschlagene Änderung des Arbeitszeitgesetzes. Sie ist notwendig um die Wettbewerbschancen des Bäckerhandwerkes mit anderen Anbietern, z.B. Tankstellen usw., herzustellen.

Die vorgesehene Änderung stellt trotz der möglichen Ausweitung der Sonntagsarbeit den Schutz des Sonntags und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicher. Zum einen tastet die Regelung die Einschränkung der Produktion und des Austragens und Ausfahrens auf für „an diesem Tag zu Verkauf kommende Bäckerwaren“ nicht an. Damit ist sichergestellt, dass § 10 Absatz 3 Arbeitszeitgesetz und der neue § 12 Nr. 1 ArbZG in dieser Hinsicht dieselben Voraussetzungen haben. Dies dient auch der Rechtssicherheit.

Die vorgesehene Ausdehnung auf bis zu fünf Stunden Produktion und drei weitere Stunden für das Ausfahren und Austragen ist sachgerecht. Durch den Strukturwandel im Bäckerhandwerk hat die Zahl der Bäckereien abgenommen, aber die Zahl der Verkaufsstellen ist nicht in gleichem Maße gesunken. Daher wird unter heutigen Bedingungen mehr Zeit

für den Transport der Bäckereiprodukte zu den einzelnen Filialen benötigt.

Der DGB begrüßt, dass es auch bei der vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit an Sonntagen bei der Betriebsbezogenheit der Ausnahmeregelungen bleibt. Würde demgegenüber auf den / die einzelnen/e Arbeitnehmer/in abgestellt, gäbe es faktisch keine Einschränkung für Sonntagsarbeit mehr.

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass die Ausdehnung der Sonntagsarbeit über die in § 10 ArbZG vorgesehenen drei Stunden nur durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages möglich ist. Dies stellt sicher, dass die zuständigen Tarifpartner die Regelung sachgerecht umsetzen können und so die unterschiedlichen Interessen in Übereinstimmung gebracht werden können. Eine schlichte Öffnung des Gesetzes ohne Tarifvorbehalt wäre nicht im Interesse des Sonntagschutzes und der Arbeitnehmer/innen und würde vom DGB abgelehnt.

3 Artikel 10 und 15:  
Änderungen der sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zur Anpassung an die DSGVO - Artikel 10 und 15 des Gesetzentwurfes

3.1 I. Allgemeine Bewertung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass zum Sozialdatenschutz spezifische Regelungen erfolgen. Die komplexe Materie würde allerdings eine ausführlichere und zeitlich längere Befassung erfordern, was nicht zuletzt dadurch deutlich wird, dass der Gesetzgeber sich selbst schon sehr lange mit der Materie befasste und diesen Gesetzentwurf jetzt in aller Eile im Rahmen eines Artikelgesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften verabschieden will.

Hinsichtlich der geänderten Regelungen ist es für den DGB, trotz einiger weniger Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf (§ 67 b Abs. 2 und 3, § 81 Abs. 1 und 82 Abs. 2), die ausdrücklich begrüßt werden, weiterhin nicht akzeptabel, dass Verschlechterungen im Vergleich zur bestehenden Rechtslage zu Lasten der Betroffenen eingeführt werden. Das betrifft zum einen die Betroffenenrechte, die teilweise auch noch nicht einmal mit EU-Recht übereinstimmen. Zum anderen, dass bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten, wie Gewerkschaftsmitgliedschaft, politische oder weltanschauliche Auffassung, ethnische Herkunft etc. nunmehr eine Verarbeitung mit Einwilligung erfolgen kann, während das derzeit nicht der Fall ist. Des Weiteren wird die Möglichkeit der Einwilligung als Rechtsgrundlage erweitert statt spezifische gesetzliche Regelungen zu treffen, was nicht zu rechtfertigen ist in einem ungleichgewichtigen Verhältnis, wie es einer Behörde gegenüber besteht.

Abzulehnen sind auch die ausufernden Regelungen zur Datenverarbeitung zu Forschungszwecken. Abgelehnt werden auch die Aussetzung der sofortigen Vollziehung für Aufsichtsbehörden und die Herausnahme der Ordnungswidrigkeiten für Behörden.

Nicht akzeptabel sind auch materiell rechtliche Änderungen en passant, wie die geringeren Voraussetzungen für die Auftragsvergabe.

### 3.2 II. Zum SGB I:

Sachgerecht ist die Änderung in § 35 SGB I, dass die Regelung des Sozialgeheimnisses im SGB I – entsprechend der Rechtsprechung – sich auch auf Verantwortliche und Verarbeiter im Inland, die ihren Sitz im Ausland haben und auf Verantwortliche und Verarbeiter einer Niederlassung im Inland, die im Ausland verarbeiten lassen, erstreckt und somit die grenzüberschreitende Nutzung entsprechend geschützt wird.

### Ergänzende Änderung des SGB I

#### § 37 SGB I Vorbehalt abweichender Regelungen

Hintergrund der Änderungen des SGB I und X ist die Anpassung an die DSGVO mit dem Ziel, dass der Regelungsentwurf grundsätzlich eine einheitliche bereichsspezifische gesetzliche Grundlage für den Datenschutz in allen Sozialgesetzbüchern umsetzt. Zur Vermeidung von unklaren Überschneidungen und Wertungswidersprüchen ist deshalb die grundsätzliche Geltung der SGB I und SGB X zu regeln. Nur so kann vermieden werden, dass die weiteren Sozialgesetzbücher diesem Ziel und dem Schutzcharakter der SGB I und X sowie der DSGVO entgegenstehende Regelungen enthalten können und als spezialgesetzliche Normen Wirkung entfalten. Im Zusammenhang mit der Kritik des DGB am Regelungsvorschlag von § 67a SGB X, dass bei der **Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten** nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO diese grundsätzlich nicht auf Grundlage einer Einwilligung erfolgen sollen (siehe dazu unter III.), ist mit einer Regelung zur grundsätzlichen Geltung der SGB I und des SGB X klargestellt, dass Ausnahmen davon ausdrücklich und abschließend nur in den SGB I und X geregelt werden können. Nur auf diese Weise ist z. B. die Möglichkeit aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO, die Erhebung besonderer Kategorien von

personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung auszuschließen, umfassend umgesetzt.

Der DGB schlägt daher vor, § 37 SGB I wie folgt zu fassen:

Das Erste und Zehnte Buch gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches, soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt. Hinsichtlich der Befugnisse zur Datenverarbeitung gelten ausschließlich die SGB I und SGB X. § 68 bleibt unberührt. Der Vorbehalt gilt nicht für die §§ 1 bis 17 und 31 bis 36. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches geht dessen Erstem Kapitel vor, soweit sich die Ermittlung des Sachverhaltes auf Sozialdaten erstreckt.

### 3.3 III. Zur Änderung des SGB X:

Zu § 67a: Die Beibehaltung der Regelung des Grundsatzes der **Direkterhebung** (§ 67a Absatz 2 Satz 1) wird ausdrücklich begrüßt. Er stellt eine europarechtlich zulässige sowie verfassungsrechtlich begründete Konkretisierung des Grundsatzes der Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie des Transparenzprinzips im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung dar. Das hat beispielsweise die Folge, dass Behörden sensible Daten grundsätzlich nicht bei Arbeitgebern oder Dienstherren, sondern bei Beschäftigten selbst erheben müssen.

Daneben sollte in § 67a bei der **Erhebung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten** nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO diese grundsätzlich nicht auf Grundlage einer Einwilligung erfolgen; das sollte ausdrücklich geregelt werden und die entgegenstehende Begründung dementsprechend wegfallen und entsprechend ersetzt werden. Ausnahmen davon können im Gesetz ausdrücklich und abschließend geregelt werden.

Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Erhebung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung auszuschließen. Da bereits nach der bisherigen Rechtslage die Erhebung von Sozialdaten aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person grundsätzlich unzulässig (BSG v.10.12.2008; B6 KA 37/07) bzw. zumindest strittig ist, wird der DGB hier keine Verschlechterung der Rechtslage im Zuge der gesetzlichen Anpassungen hinnehmen. Dafür spricht auch, dass der Erwägungsgrund 43 der Datenschutz-Grundverordnung die Freiwilligkeit der Einwilligung bei einem klaren Ungleichgewicht zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen in Frage gestellt wird, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt. Um die betroffene Person insbesondere vor einer Zwangssituation im Sozialleistungsverfahren zu bewahren, ist auf die Möglichkeit einer Datenerhebung aufgrund einer Einwilligung im Hinblick auf die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu verzichten.

Zudem sollte der Regelungsvorbehalt angesichts der Sensibilität der Daten auf die weitere Verarbeitung ausgedehnt werden.

Zu § 67b: In § 67b Abs. 2 wird neben der Schriftform neu die **elektronische Textform** eingeführt, das wird

abgelehnt. Die Schriftform hat für den Betroffenen eine besondere Warnfunktion und kann so besser dazu beitragen, dass ihm die Bedeutsamkeit seiner Einwilligung besser bewusst wird. Es kann somit bei der bisherigen Rechtslage bleiben, dass bei besonderen Umständen es angemessen sein kann von der Schriftform abzuweichen. Die bisherige Praxis konnte dies handhaben.

Darüber hinaus verlangt Art. 9 Absatz 2 Buchstabe a) DSGRVO, dass die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke einwilligt. Die Anforderung „festgelegte Zwecke“ ist dabei unzweifelhaft im Sinne von spezifischen Zwecken zu verstehen (vgl. englische Fassung: „specified purposes“, französische Fassung: „finalités spécifiques“, italienische Fassung: „finalità specifiche“). § 67b genügt dieser Anforderung nicht, weil und soweit sie für die „breite“ Einwilligung keine konkrete Festlegung von Verarbeitungszwecken verlangt. Demnach kann § 67b Absatz 3 auch in der jetzt vorliegenden Fassung insgesamt keine Anwendung im Bereich des Artikels 9 Abs.1 DSGRVO finden. Zudem lässt sich auch Erwägungsgrund 33 nicht als Rechtfertigung dieser Vorschrift anführen, da er sich allein auf die allgemeine Regelung der Einwilligung in Artikel 7 DSGRVO bezieht und eben keinen konkreten Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) DSGRVO nimmt.

Infolgedessen sollte die Formulierung „Buchstaben b, d bis j“ in § 67b Absatz 1 Satz 3 durch die Formulierung „Buchstaben b, d bis i“ ersetzt werden, damit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j) DSGRVO uneingeschränkt Geltung behält; dies würde auch Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit Artikel 89 DSGRVO vermeiden.

Zu § 75: Es sind die Absätze 2 und 4a insgesamt zu streichen, da die Absätze 2 und 4a die Befugnisse von Forschern bzw. Forschungseinrichtungen erheblich – zu Lasten der berechtigten Interessen der einzelnen betroffenen Personen an der Sicherheit ihrer persönlichen Date erweitern. Es werden entgegen der DSGRVO Sachverhalte, bei denen die Forschungsfragen bzw. -vorhaben zum Zeitpunkt der Einholung der Genehmigung nach § 75 Absatz 4 noch nicht bekannt sind, geregelt. Das jeweilige Genehmigungsverfahren kann sich daher darauf nicht erstrecken. Anschließend sollen jedoch gerade diese Erweiterungen von Vorhaben bzw. zusätzliche Forschungsanfragen – mit der die Übermittlung weiterer Sozialdaten einhergehen wird –, die (faktisch) nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sein konnten, unter erleichterten Bedingungen ermöglicht werden.

Auch die Grenzen des „Forschungsbereichs“ im Sinne von § 75 Absatz 4a sind nicht eindeutig definiert.

Im Übrigen erwecken die auf Seite 43 genannten Beispiele („Erforschung von bestimmten Arzneimittelrisiken oder Krankheitsbildern“) den Eindruck, dass der Schwerpunkt der Forschungsvorhaben nicht mehr im Sozialleistungsbereich, sondern zukünftig vielmehr im Gesundheitswesen zu verorten sein soll. Dies steht jedoch nicht in Einklang mit § 75 Absatz 1 Satz 1.

Zudem widerspricht **die Frist** des § 75 Absatz 4 Satz 6 dem Grundsatz der Speicherbegrenzung; selbst wenn es sich hierbei um die Verarbeitung für wissenschaftliche Zwecke handelt im Sinne der DSGRVO, sollte als Maßstab der Grundsatz der Erforderlichkeit im Vordergrund stehen. Dieser findet jedoch keinerlei Erwähnung – weder im Gesetzestext noch in der -begründung; vielmehr wird nur die lange Speicherdauer von zehn Jahren begründet. Auch die verwendete „bis zu“-Regelung wird diesem Umstand nicht gerecht – zumal man dann die Entscheidung über die Dauer der Speicherung (allein) den Forschern bzw. Forschungseinrichtungen überlässt.

Zu § 80 Absatz 3 Nr. 2: Weitergehende **einengende Voraussetzungen an Auftragsvergabe** werden gestrichen. Dafür gibt es keine plausiblen Gründe; daher sind diese Änderungen abzulehnen.

Zu § 81: Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden sollten sich wie bisher ausdrücklich nach dem jeweiligen Landesrecht richten.

Zu § 81a: Die Regelung in § 81a Abs. 7, wonach die **sofortige Vollziehung nicht** durch die Aufsichtsbehörde angeordnet werden darf, stellt eine unzulässige Einschränkung von Artikel 58 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung dar, wonach Aufsichtsbehörden bei Datenschutzverstößen über wirksame Abhilfebefugnisse verfügen müssen.

Zu § 81c: Hier ist anzumerken, dass bei einem **Angebotmenschenbeschluss** mit Bezug zum Sozialrecht sehr wohl eine Überprüfung durch die Sozialgerichtsbarkeit erfolgen könnte. Darüber hinaus sollte die Rechtserheblichkeit im jeweiligen Verfahren gestrichen werden. Darauf darf es im Einzelfall nicht ankommen. Diese Einschränkung widerspricht Artikel 58 Absatz 5 DSGRVO. Es sollte vielmehr eine abstrakte Klärung unabhängig vom Vorliegen einer Beschwerde von Betroffenen möglich sein.

Zu den §§ 82 ff.: Die Beschränkung der **Betroffenenrechte** wird generell abgelehnt, sie sind unzulässig.

Im Einzelnen:

Im Hinblick auf §§ 82 Absatz 2 Nr. 2, 82a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a muss klargestellt werden, dass die bloße zeitliche Verzögerung der Aufgabenerfüllung den Ausschluss der europarechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung nicht zu rechtfertigen vermag.

§ 82 Absatz 3 Satz 3 SGB X ist zu streichen, da es keine Gründe dafür gibt, weshalb verantwortliche Stellen im Falle des § 82 Absatz 2 Nr. 4 pauschal von der Verpflichtung zum Ergreifen der Maßnahmen nach Absatz 3 -insbesondere der Dokumentationspflicht nach § 82 Absatz 3 Satz 2 - befreit werden sollen. Dies ist im Hinblick auf die Beschränkung der Betroffenenrechte mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht

§ 83 Absatz 1 Nr. 2 sollte so geändert werden, dass die Sozialdaten nur deshalb gespeichert sind, weil sie ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und nur dann, wenn eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

Die in Artikel 23 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung abschließend genannten Schutzziele erlauben keine Beschränkung des Auskunftsrechtes der betroffenen Person bei Speicherungen aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften.

§ 84 Absatz 1 ist zu streichen, da diese Regelung das in Artikel 17 Absatz 1 DSGRVO normierte Recht der betroffenen Person, vom Verantwortlichen die unverzügliche Löschung personenbezogener Daten zu verlangen entfallen lässt, sofern die Daten rechtmäßig verarbeitet wurden, die Löschung aber wegen der besonderen Art der Speicherung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Eine Ermächtigung des nationalen Gesetzgebers zu einer so weitreichenden Einschränkung des Lösungsanspruchs der betroffenen Person findet sich jedoch in Artikel 23 Absatz 1 DSGRVO nicht

§ 84 Absatz 5 SGB X ist zu streichen, denn, soweit diese Vorschrift ein Widerspruchsrecht ausschließt, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet, ist dieser Ausschluss nicht erforderlich. Rechtsvorschriften, die zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichten, sind Vorschriften nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO. Gegen Verarbeitungen auf dieser Grundlage besteht kein Widerspruchsrecht, so dass es auch nicht eingeschränkt werden kann.

Soweit die Vorschrift ein Widerspruchsrecht ausschließt, wenn an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, widerspricht dieser Ausschluss der DSGRVO. Art. 21 Absatz 1 Satz 2 DSGRVO sieht ausdrücklich die Möglichkeit des Ausschlusses vor, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betreffenden Person überwiegen. § 84 Absatz 5 sieht darüber hinaus einen Ausschluss des Widerspruchsrechts vor, der nicht durch Art. 23 Absatz 1 DSGRVO gerechtfertigt ist.

Zu § 85 a: Der Verweis auf § 41 BDSG-E und die dortige **Herausnahme der §§ 35 und 36 OWiG** ist auch für das Sozialrecht nicht akzeptabel; das gilt auch

für die Regelung nach Absatz 3, dass Bußgeldtatbestände nicht gegenüber Behörden gelten.

#### 4 Artikel 13 Änderung des SGB VII

Nach § 47 soll § 47a eingefügt werden, der die Beitragszahlung der Unfallversicherungsträger an berufsständische Versorgungseinrichtungen und private Krankenversicherungen regeln soll. Der DGB hält die vorgeschlagene Regelung für sachgerecht und sinnvoll.

#### 5 Art. 12 Änderung des SGB III

Der DGB unterstützt die Festsetzung des Mindestlohnes in der Weiterbildung ohne Ausnahme für alle Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und aller Jobcenter.

Seit Einführung des Mindestlohnes in der Weiterbildung durch Rechtsverordnung auf der Basis eines Tarifvertrages besteht das Problem, dass dieser Mindestlohn nicht für alle Träger gleichermaßen verbindlich ist. Nach dem Arbeitnehmerentendengesetz gilt das Überwiegensprinzip. Das bedeutet, ein Träger muss mindestens 50% seiner Angebote nach dem SGB III oder SGB II durchführen, um dem Mindestlohn zu unterliegen. Bei einigen Trägern ist dies nicht der Fall. Diese Ausnahme trifft auf etwa 15 bis 20 Prozent der Maßnahmen zu, für die der Mindestlohn nicht zur Anwendung kommen muss.

Nicht alle diese Anbieter zahlen niedrigere Löhne. Aber Konkurrenten beklagen sich zunehmend darüber, dass durch Dumpinglöhne der Wettbewerb verzerrt und der Mindestlohn unterlaufen wird. Dies wird auch durch die betreuenden Gewerkschaften ver.di und GEW bestätigt. Das Lohnniveau der Branche ist ohnehin im Vergleich z.B. zum öffentlichen Dienst mit vergleichbaren Angeboten sehr niedrig, so dass es zunehmend schwerer ist, geeignete Fachkräfte zu gewinnen.

Der Gesetzesvorschlag schließt diese Lücke und sichert den Mindestlohn als unter Lohngrenze ab. Es ist zu erwarten, dass sich diese Änderung auch positiv auf das Gesamtlohniveau der Branche auswirkt und so die Qualität der Maßnahmen zunimmt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)1047

24. Mai 2017

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2017 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

**Dr. Bernhard Südbeck, LOStA Osnabrück**

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft nehme ich wie folgt Stellung:

Auf Grund langjähriger Ermittlungstätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Fleischwirtschaft konnte ich die Erfahrung machen, dass seit 1990 nach anfänglich einzelnen Unternehmen mittlerweile die gesamte Branche auf Arbeitnehmerüberlassung und Werkvertragsmodelle zurückgreift, während die ursprünglichen Stammebelegschaften fast vollständig abgebaut wurden.

Leider kommt es vielfach zum Missbrauch der Vertragsgestaltungen und zur Verlagerung der Verantwortlichkeiten - weg von den eigentlichen Unternehmen (z.B. Schlacht- und Zerlegebetrieb) hin zu Subunternehmen oder Subunternehmer-Ketten. Der Subunternehmer - überwiegend mit ausländischem Sitz, wirtschaftlich schwach, häufig mit undurchsichtigen Verhältnissen - übernimmt die Verantwortung. Der Auftraggeber - das heimische Unternehmen - verlagert die Verantwortung und ist dadurch überwiegend nicht angreifbar.

Die Ermittlungsbehörden erhalten regelmäßig Hinweise auf erhebliche Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz, für die jedoch der Auftraggeber (das heimische Unternehmen) regelmäßig nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Auch bezüglich des Subunternehmers gelingt der Nachweis kaum, da die Zeiterfassung fehlt oder manipuliert wird. Arbeitszeiten von täglich 14-16 Stunden sollen in vielen Unternehmen der Branche die Regel sein.

Die Arbeitsverhältnisse sind auch in anderer Hinsicht bedenklich. Den - überwiegend osteuropäischen - Arbeitern werden erhebliche Lohn-Abzüge für notwendige Arbeitsmaterialien (Messer, Schutzhandschuhe) etc. gemacht. Die Mieten für die kargen

Wohnungen sind häufig wucherisch. Zudem erfolgen zusätzliche Abzüge für angebliche Wohnungsreinigungen, die nicht stattfinden, oder für Hausmüllentsorgungen.

Angebliche Lohn-Vorschuss-Zahlungen werden quittiert, die Zahlungen aber nicht geleistet. Nicht wenige Subunternehmer lassen mehr als 1.000 Arbeitskräfte für sich arbeiten. Werden jedem der z.B. 1.000 Arbeiter monatlich 200 Euro angeblicher Lohn-Vorschuss vorenthalten, verdient der Subunternehmer monatlich „schwarz“ 200.000 Euro nur durch diese Vorgehensweise an der Steuer vorbei. Entsprechende Medienberichte aus der Region Oldenburger Münsterland gab es in 2015-2017. Erfahrungen aus verschiedenen meiner Verfahren bestätigen dies.

Insgesamt ist das System der Werkverträge in der Fleischwirtschaft nach meinen Erfahrungen auf maximale Ausbeutung der Arbeitskräfte angelegt. Die Arbeiter sind auf Grund ihrer Herkunft selten bereit, gegen die ausbeuterischen Verhältnisse aufzubegehren.

Auf dem Papier verdienen Sie vielleicht 1.200 Euro netto im Monat für 8 Stunden tägliche Arbeit. Tatsächlich arbeiten sie z.B. 15 Stunden täglich und erhalten dann noch Abzüge für Arbeitsmittel, Zimmer, Müllentsorgung, Reinigung, angeblichen Vorschuss, so dass ihnen am Ende u.U. noch 600 Euro zzgl. Kindergeld von der Kindergeldkasse bleiben.

Erstrebenswert wäre es, das Werkvertragssystem durch eine Quotierung im Verhältnis zur noch vorhandenen Stammebelegschaft stark einzuschränken. Sollte dies rechtlich nicht möglich sein, müsste versucht werden, die Arbeitszeiten auf ein erträgliches Maß zu reduzieren und die erheblichen Lohnabzüge einzuschränken.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft stellt aus meiner Sicht einen bemerkenswerten Fortschritt zum Schutz der Arbeitnehmer dar.

**§ 3 des Entwurfs** ist ohne Einschränkung begrüßenswert.

**§ 4 des Entwurfs** schreibt vor, dass Arbeitsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen und anderslautende Vereinbarungen unwirksam sind. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen.

Wünschenswert wäre zudem, wenn ein Verstoß gegen § 4 durch eine Geldbuße bis 30.000 Euro geahndet und als Ordnungswidrigkeit in § 7 Abs. 1 des Entwurfs eingestuft werden könnte.

**§ 5 des Entwurfs** ist begrüßenswert. Zum Schutz der Arbeitnehmer wäre die Verpflichtung zu einer bargeldlosen Lohnzahlung durch Überweisung wünschenswert, um auf diese Weise häufig nur fingierte Vorschusszahlungen besser einzudämmen.

Die Regelung in § 6 des Entwurfs ist ein erheblicher Fortschritt.

§ 6 spricht im ersten Satz von Arbeitgeber und Entleiher. Wenn alle möglichen Konstellationen erfasst werden sollen, würde diese Formulierung u.U. zu kurz greifen. Aus meiner Sicht wäre es gut, wenn die Termini *Auftraggeber/Unternehmer/Entleiher* einerseits und *Auftragnehmer/Subunternehmer/Verleiher* andererseits eingesetzt würden.

Wenn Auftraggeber/Unternehmer/Entleiher einerseits und Auftragnehmer/Subunternehmer/Verleiher andererseits jeweils täglich Zeiterfassungen bereits

bei Arbeitsbeginn durchführen und 2 Jahre aufbewahren müssen, kann auf diese Weise eine hervorragende Datenbasis für Kontrollen der Zollverwaltung und der Gewerbeaufsichtsämter geschaffen werden.

Gerade die massiven Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz machen die Werkvertragsgestaltungen aus meiner Sicht für die Auftraggeber/Unternehmer/Entleiher bisher so attraktiv. Durch die vorgesehenen Zeitaufschreibungen würden die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten erheblich verbessert.

Überlegenswert wäre es zudem, sogenannte Rüstzeiten auszunehmen oder mit einer Pauschalzeit zu berücksichtigen. Andererseits wäre es wünschenswert, die Arbeitszeiterfassung zwingend am Werkstor vorzusehen.

Es steht zu befürchten, dass anderenfalls erst am Schlacht- oder Zerlegeband mit der Zeiterfassung begonnen wird. Umkleide- und Vorbereitungszeiten im Schlachthof, die schnell 30-60 Minuten täglich ausmachen, würden sonst vollständig zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

Die Regelung des § 7 des Entwurfs sollte aus meiner Sicht in Absatz 1 im Hinblick auf § 4 ergänzt werden. Verstöße gegen § 4 sollten aus Abschreckungsgründen ebenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

**Insgesamt ist der vorliegende Gesetzentwurf aus meiner Sicht sehr erfreulich. Er stellt einen beachtlichen Schritt dar, den Missbrauch von Werkverträgen und die Ausbeutung von Werkvertrags-Arbeitern einzudämmen**



**DEUTSCHER BUNDESTAG**Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. WahlperiodeAusschussdrucksache **18(11)1052**

26. Mai 2017

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2017 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

### Bundesagentur für Arbeit

#### Stellungnahme zur Regelung eines vergabespezifischen Mindestlohns für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III

- Ab 2014 bis aktuell sind ca. 16 Prozent aller Aufträge über Arbeitsmarktdienstleistungen an Träger vergeben worden, die aufgrund des aktuell geltenden Überwiegensprinzip nicht unter den auf die Branche übertragenen Mindestlohn-tarifvertrag fallen (Rechtsverordnung zum AEntG).
- Die Bundesagentur für Arbeit setzt geltendes Recht um. Es obliegt der Entscheidung des Gesetzgebers, inwieweit Veränderungen zum

vergabespezifischen Mindestlohn für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen SGB II und SGB III vorgenommen werden.

- Geschäftspolitische Zielsetzung der BA ist ein hohes Qualitätsniveau der Träger im Sinne des übergeordneten Ziels Menschen in Arbeit zu bringen.
- Die BA führt aktuell das aktive Lieferantenmanagement für Arbeitsmarktdienstleistungen ein. Dies gewährleistet künftig erweiterte Aussagen zur Qualität der Träger.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)1055

26. Mai 2017

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2017 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

### Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit, aus datenschutzrechtlicher Sicht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften – (BT-Drucksache 18/12041) für den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Stellung nehmen zu können.

In Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeit werden sich die Ausführungen dabei auf einige zentrale Punkte beschränken, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden sollten. Dabei gilt es, insbesondere auf die sozialdatenschutzrechtlichen Änderungen und die steuerrechtlichen Vorschriften einzugehen.

#### A. Sozialdatenschutzrechtliche Regelungen

Im Rahmen der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen bedürfen einige Aspekte einer intensiveren Betrachtung. Diese sind im Wesentlichen Gegenstand einer Abstimmung zwischen den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowohl auf Ebene der Konferenz der Datenschutzbehörden als auch auf Ebene des Arbeitskreises Soziales gewesen.

##### 1. Zulässigkeit der Einwilligung

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kann u.a. die Einwilligung des Betroffenen zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auch von besonderen Kategorien personenbezogener Daten führen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO). Das Ungleichgewicht zwischen auf soziale Leistungen angewiesenem Bürger und der Sozialverwaltung steht jedoch grundsätzlich der Freiwilligkeit und damit der Wirksamkeit der Einwilligung jedenfalls in die Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten entgegen (vgl. auch Erwägungsgrund 43). Daher sollte – entsprechend auch der bisherigen Regelung – ausdrücklich

von der Möglichkeit in Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO Gebrauch gemacht werden und die Zulässigkeit der Datenerhebung aufgrund einer Einwilligungserklärung ausgeschlossen werden.

##### 2. Befugnisse der Aufsichtsbehörden

Zum einen sollte gerade zwecks Beibehaltung des bisherigen Rechts (vgl. Gesetzesbegründung) in § 81 Abs. 2 SGB X-E klargestellt werden, dass sich die Aufgaben und Befugnisse der nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständigen Stellen nach dem jeweiligen Landesrecht richten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil sich die Ausgestaltung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörden gegenüber öffentlichen Stellen in den Ländern nach Landesrecht, nicht nach dem BDSG (neu) richtet.

Zum anderen muss § 81 Abs. 7 SGB X-E gestrichen werden; es gibt keinen sachlichen Grund, die Anordnung der sofortigen Vollziehung hier auszuschließen. Die für die Datenschutzkontrolle zuständigen Stellen müssen angesichts z.T. mehrere Jahre andauernder Gerichtsverfahren auch gegenüber Behörden bzw. deren Rechtsträgern eine effektive Möglichkeit der Durchsetzung getroffener Anordnungen haben. Ohne die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung anordnen zu können, würde es somit an praktisch wirksamen Abhilfebefugnissen fehlen, da ein vorläufiger Rechtsschutz zu Gunsten der Betroffenen nicht vorhanden wäre. Verfahrensrechte der Betroffenen dürfen nicht schlechter stehen, gerade wenn es um deren datenschutzrechtliche Ansprüche geht.

##### 3. Beschränkung der Betroffenenrechte

Insgesamt fällt auf, dass der Gesetzentwurf die Datenschutzrechte Betroffener, die in der EU-Datenschutzgrundverordnung durch unmittelbar geltendes EU-Recht geschaffen wurden, in nicht unerheblichem Maße zurückdrängt. Die hierzu geschaffene

Öffnungsklausel in Art. 23 EU-DSGVO wird in unverhältnismäßiger Weise überdehnt.

So gehen die Beschränkungen der Betroffenenrechte auf Auskunft und Information nach § 82 Absätze 1 und 2, § 82a Abs. 1, § 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 1 SGB X-E über die Beschränkungsmöglichkeiten des Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO weit hinaus und müssen entsprechend geändert bzw. gestrichen werden. Auch mit Hilfe der Gesetzesbegründung ist nicht nachvollziehbar, warum die „Funktionsfähigkeit der Verwaltung“ durch die Nennung von Empfängern bzw. Empfängergruppen (vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 1 SGB X-E) derart betroffen wäre, dass die Sicherstellung der sozialen Sicherheit dies erfordern würde.

Ferner ist es gerade Teil der datenschutzrechtlichen Verantwortung einer jeden informationspflichtigen Stelle, die erforderlichen Informationen zu geben. Daher muss angesichts der europarechtlich vorgesehenen grundsätzlichen Stärkung der Betroffenenrechte zumindest über die Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass allein eine bloße zeitliche Verzögerung der Aufgabenerfüllung bei der verantwortlichen Stelle nicht ansatzweise geeignet ist, den Ausnahmetatbestand der Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 82a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SGB X-E) zu erfüllen. Gerade im Bereich des Sozialdatenschutzes, das die Datenschutzbelange bedürftiger Personen schützen soll, besteht doch eine besondere Organisationsverantwortung der zuständigen Stellen, eine ausreichende Infrastruktur zur Rechtsgewährung – auch datenschutzrechtlicher Positionen betroffener Bürgerinnen und Bürger – vorzuhalten.

Soweit eine Information nicht erteilt wird, kommt der Dokumentation der Gründe eine besondere kompensierende Wirkung zu, zumal dies auch Grundlage für eine diesbezügliche Kontrolle sein kann. Die gesetzlich pauschale Befreiung von dieser Dokumentationspflicht und somit die weitergreifende Beschränkung auch der Kontrollrechte bei einer vertraulichen Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen (§ 82 Abs. 3 S. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 SGB X-E) ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen.

Das Recht auf Löschung wird ebenfalls bei unverhältnismäßig hohem Aufwand einerseits und nur geringem Interesse der betroffenen Person andererseits ausgeschlossen (vgl. § 84 Abs. 1 SGB X-E). Das EU-Recht bietet jedoch dem nationalen Gesetzgeber keine hinreichende Rechtsgrundlage für eine derart weitreichende Einschränkung des an sich grundlegenden Lösungsanspruchs.

Das Recht auf Widerspruch auszuschließen, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, stellt ebenfalls eine europarechtswidrige Verkürzung der Betroffenenrechte dar. Insofern ordnet Art. 21 Abs. 1 DS-GVO an, dass ein Ausschluss des Widerspruchsrechts für den Fall besteht, dass der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen.

## **B. Steuerliche Verfahrensvorschriften**

### 1. Gleichartige Regelungsdefizite wie im Bereich der sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen

Die bisher aufgeführten Rechtsverkürzungen und Bedenken finden sich in Teilen entsprechend auch in den Regelungen über die Änderung der steuerlichen Verfahrensvorschriften. Das betrifft z.B. die Befugnisse der Aufsichtsbehörden (vgl. § 32i Abs. 10 AO-E) sowie die Verkürzung der Betroffenenrechte aus der EU-DSGVO: Auch in der Abgabenordnung dürfen bloße zeitliche Verzögerungen der Aufgabenerfüllung nicht den Ausschluss der Informationspflichten rechtfertigen (vgl. § 32a Abs. 1 Nr. 1 sowie § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AO-E), der Ausschluss des Widerspruchsrechts darf jedenfalls nicht über das Maß des nach Europarecht erlaubten Umfangs hinaus verkürzt werden (vgl. § 32f Abs. 5 AO-E) und ein Ausschluss der Lösungsverpflichtung darf ebenfalls nicht über die durch die DS-GVO eröffneten Fallgestaltungen hinausgehen (vgl. § 32f Abs. 2 AO-E).

Insbesondere im Hinblick auf die kompensierenden Schutzmaßnahmen bei nicht erfolgter Information des Betroffenen sollte der Gesetzestext ausdrücklich die Dokumentation der Gründe festlegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine nachträgliche Kontrolle effektiv durchgeführt werden kann.

### 2. Gesetzesfolgeabschätzung

In § 21 Abs. 6 sowie in § 29c Abs. 1 Nr. 5 AO-E wird auf die „Gesetzesfolgenabschätzung“ als Rechtfertigung für die Verarbeitung personenbezogener (Steuer-)Daten abgestellt. Zum einen geht aus den Unterlagen nicht mit hinreichender Klarheit hervor, was genau unter Gesetzesfolgeabschätzungen zu verstehen ist (z.B. prognostische oder rückwirkende Betrachtungen von Auswirkungen; Abgrenzungen zu statistischen Maßnahmen im Sinne von § 31c AO-E usw.). Vor allem geriert jedoch die Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 6 AO-E, dass lediglich die Verwendung potentiell personenbezogener Daten abgesichert werden soll; dem Gesetzeswortlaut ist jedoch diese eingeschränkte Verwendungszweckintention nicht zu entnehmen.

### 3. Zweckändernde Verarbeitung zur Entwicklung, Überprüfung und Änderung automatisierter Verfahren

Die in § 29c Abs. 1 Nr. 4 AO-E vorgesehene Verarbeitung personenbezogener Daten zur Entwicklung, Überprüfung und Änderung automatisierter Verfahren greift in der vorliegenden Formulierung in unverhältnismäßigem Maße in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ein. Für die Entwicklung automatisierter Verfahren müssen immer systematisch erzeugte Testfälle geschaffen werden; dies gilt auch für dateisystemübergreifende Entwicklungen, auch wenn die Abstimmung geeigneter Testfälle einen gewissen Aufwand bedeutet. Auch die Testung im Rahmen von Freigabeverfahren erfolgt grundsätzlich mit derartigen Testfällen, durch die das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger unberührt bleibt. Darüber hinaus kann es unter abgewogenen Voraussetzungen erforderlich werden, in Stadien frühestens ab der Freigabe (nicht schon für die Entwicklung) auch Ist-

Daten zu nutzen, wobei auch dann selbstverständlich einer pseudonymisierten Verarbeitung der Vorrang gebührt. Ein solches Regel-Ausnahme-Prinzip wird vorliegend stark abgeändert.

#### **Fazit**

Insgesamt erweist sich, dass auch in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften von den Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung wie bereits zuvor im Rahmen des Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes nach unten abgewichen wird und die Betroffenenrechte unzulässig verkürzt werden. Soweit die Öffnungsklausel der ab 25. Mai 2018 unmittelbar geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung die Befugnis der mitgliedstaatlichen Beschränkung nicht mehr trägt, liegt ein Verstoß der Regelungen gegen das EU-Recht vor. Der Konflikt zwischen EU- und nationalem Recht wird nach Maßgabe des

Grundsatzes vom Anwendungsvorrang des EU-Rechts gelöst. Damit sind Normen des nationalen Rechts, die dem EU-Recht entgegenstehen, zwar nicht unwirksam, sie werden jedoch vom mitgliedstaatlichen Recht überlagert und verdrängt (vgl. nur Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 7. Auflage, S. 157). Folglich hat die unionswidrige nationale Norm im Anwendungsbereich des EU-Rechts bei der Rechtsanwendung außer Betracht zu bleiben. Statt Regelungen zu schaffen, die im Bereich des Sozialdatenschutzes und des Steuerdatenschutzrechts erhebliche Rechtsunsicherheit schaffen und zwischen den Fachbehörden und den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz für eine unterschiedliche Rechtsanwendungspraxis sorgen könnten, sollte der Gesetzgeber die rechtlichen Vorgaben der Betroffenenrechte der EU-DSGVO akzeptieren und nicht zu Lasten der Betroffenen übermäßig beschränken.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)1058

26. Mai 2017

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 29. Mai 2017 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

### Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anliegend übersende ich Ihnen zur Vorbereitung auf die Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BT-Drucksache 18/12041) meine Stellungnahmen zum Entwurf eines Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 16.05.2017 - Ausschussdrucksache 18(11)1031.

Meine Stellungnahme bezieht sich dabei auf die in Artikel 7 vorgesehenen Regelungen zur Anpassung der Abgabenordnung (Anlage 1) sowie auf die in Art 15 vorgesehenen Regelungen zur Anpassung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Anlage 2) jeweils an die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

Die DS-GVO soll die Datenschutzregeln vollharmonisieren, um so unionsweit ein gleichwertiges und hohes Datenschutzniveau zu schaffen. Sie ist am 25.05.2016 in Kraft getreten und ab dem 25.05.2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden.

Um Aufgaben im öffentlichen Interesse oder die Ausübung öffentlicher Gewalt an die spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedsstaaten anpassen zu können, erlaubt die DSGVO (Art. 288 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) den Mitgliedsstaaten, spezifischere Regelungen zu treffen, sog. Öffnungsklauseln. Allerdings dürfen sich solche spezifischen nationalen Regelungen nur innerhalb des von der DSGVO gesteckten Rahmens bewegen und die Ziele und Anwendbarkeit der DSGVO nicht gefährden, insbesondere die in der DSGVO festgelegten Rechte weder einschränken noch erweitern. Wo dies der Fall ist, bedarf es einer Korrektur der vorgesehenen nationalen Regelungen,

da diese anderenfalls wegen des Anwendungsvorranges der DS-GVO nicht angewendet werden dürften.

Im Hinblick auf die Kürze der mir zur Verfügung gestellten Zeit habe ich mich in meiner Stellungnahme auf die wesentlichen Kernpunkte meiner Kritik beschränkt, die ich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bereits gegenüber der Bundesregierung geäußert habe.

Ich wäre dankbar, wenn Sie meine Anregungen bei der Beratung der Gesetzentwürfe berücksichtigen würden.

#### Anlage 1 Stellungnahme zu Artikel 7 (Änderung der Abgabenordnung)

##### A. Vorbemerkung

Die folgende Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit Artikel 7 des Änderungsantrages der Koalition, der einen speziellen, umfassenden Steuerdatenschutz in der Abgabenordnung schaffen soll. Dazu werden Öffnungsklauseln in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) genutzt und zugleich die Anwendung des vom Bundestag mit Datum vom 27.04.2017 bereits im Rahmen des Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUG-EU) verabschiedeten neuen Bundesdatenschutzgesetzes ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich dessen Geltung im Steuerbereich gesetzlich bestimmt ist. Für den Rechtsanwender wird damit der unzutreffende Anschein erweckt, der Kern der Regelungen zum Datenschutz in der Finanzverwaltung finde sich in der Abgabenordnung. Maßgeblich ist auch in diesem Bereich zuvorderst die DS-GVO. Das bereichsspezifische Recht darf lediglich im Rahmen der Öffnungsklauseln spezifischere Regelungen enthalten. Die DS-GVO soll die nationalen Datenschutz-

regeln grundsätzlich harmonisieren, um ein unionsweit gleichmäßiges, gleichwertiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu schaffen. Die DS-GVO ist am 25.05.2016 in Kraft getreten, wird allerdings erst ab dem 25.05.2018 anzuwenden sein.

Um Aufgaben im öffentlichen Interesse oder die Ausübung öffentlicher Gewalt an die spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedsstaaten anpassen zu können, erlaubt die an sich unmittelbar wirkende DS-GVO den Mitgliedsstaaten in Teilbereichen durch sog. Öffnungsklauseln spezifischere Regelungen zu treffen. Allerdings dürfen sich solche Regelungen nur innerhalb des von der DS-GVO gesteckten Rahmens bewegen, die Ziele und Anwendbarkeit der DS-GVO nicht gefährden und die Regelungen der DS-GVO selbst im nationalen Recht grundsätzlich nicht wiederholen. Im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Verabschiedung des DSAnpUG-EU wurde von Seiten der EU-Kommission bereits betont, nationale Regelungen dürfen die nach der DS-GVO festgelegten Rechte über die eingeräumten Regelungsspielräume hinaus weder einschränken noch erweitern. Sollte das geplante Steuerdatenschutzrecht gegen die DS-GVO verstoßen, würde die DS-GVO den Anwendungsvorrang haben und die nationalen Regelungen dürften nicht angewendet werden (Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, 6. Auflage, § 10 dort m.w.N.; EuGH, Urt. V. 15.07.1964, C 6/64 –Costa / E.N.E.L.; Terhechte, JuS 2008, 403).

## B. Gesamteindruck des vorgeschlagenen Steuerdatenschutzes

Das mit dem o. g. Änderungsantrag in Artikel 7 vorgelegte spezifische Steuerdatenschutzrecht in der Abgabenordnung wird u. a. auf Artikel 23 DS-GVO gestützt. Danach dürfen Mitgliedsstaaten die Betroffenenrechte gesetzlich beschränken, sofern diese Beschränkungen den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten, notwendig und verhältnismäßig sind. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO erlaubt Beschränkungen der Betroffenenrechte, z. B., wenn dies dem Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedsstaates dient, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses, etwa im Steuerbereich.

Inhaltlich lehnen sich die mit dem Änderungsantrag vorgelegten Regelungsvorschläge an diejenigen an, die im Rahmen des Diskussionsentwurfs zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im Jahr 2014 bereits diskutiert wurden, dann aber nicht ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden sind.

Artikel 7 des Änderungsantrages führt dazu, dass es ein die DS-GVO und das DSAnpUG-EU teilweise ersetzendes Steuerdatenschutzrecht gibt. Einzelne Bestimmungen sind so formuliert, dass insbesondere die in der DS-GVO vorgesehenen Betroffenenrechte bis zur Unkenntlichkeit modifiziert werden. Bürger und Bürgerinnen könnten den Eindruck gewinnen, im Steuerrecht bestünde nunmehr überhaupt kein Informations- und Auskunftsanspruch mehr, zumal unklar bleibt, in welchen Fallkonstellationen ein Betroffener überhaupt noch Auskunft durch die Finanzbehörden erhalten könnte. Insoweit verweise ich auf die nachfolgenden Ausführungen unter C

## C. Datenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenenrechte

Die zentralen Vorschriften für die Betroffenenrechte finden sich in den §§ 32a, 32b und 32c AO-E des Änderungsantrages.

§ 32a AO-E regelt die Pflicht der Finanzbehörde, die betroffene Person zu informieren, wenn die Daten bei dieser erhoben wurden (Beispiel: Die Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung).

§ 32b AO-E regelt die Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Beispiel: Die vom Arbeitgeber an das Finanzamt gemeldeten Informationen zum Lohn des Steuerpflichtigen).

§ 32c AO-E regelt das Auskunftsrecht der betroffenen Person gegenüber der Finanzbehörde (Beispiel: Der Steuerpflichtige begehrt Auskunft über die beim Finanzamt über ihn gespeicherten Daten).

### 1. Zu § 32a AO-E

Nach Maßgabe des § 32a AO-E unterbleibt die Information des Betroffenen durch die Finanzbehörde, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Finanzbehörde gefährdet würde und die Interessen der Finanzbehörde an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person überwiegen (§ 32a Absatz 1 Nr. 1 AO-E).

Dies dürfte mit der DS-GVO nicht vereinbar sein. Die DS-GVO gewährt grundsätzlich einen voraussetzungslosen Informations- und Auskunftsanspruch. Beschränkungen dieser Ansprüche nach Artikel 23 DS-GVO müssen immer den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten wahren. Dies ist hier fraglich, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 32a AO-E, die zum Ausschluss der Informationspflicht führen, bereits begrifflich sämtliche Aufgaben der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit dem Besteuerungsverfahren umfassen. Darüber hinaus ist diese Beschränkung nicht verhältnismäßig, da der unspezifische Hinweis auf die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung kein angemessener Grund ist, die nach der DS-GVO als höherrangigem Recht vorgegebene Informationspflicht auszuschließen.

Zwar werden in Absatz 2 Regelbeispiele für die Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung genannt. Regelungstechnisch wird damit aber ein unbestimmter Rechtsbegriff durch weitere unbestimmte Rechtsbegriffe ausgefüllt, ohne dass klar wäre, in welchen Fällen eine Ausnahme von der Informationspflicht gegeben ist. § 32a AO-E ist insoweit zu unbestimmt. Die Regelbeispiele sollten näher konkretisiert werden.

Dies ist auf zweierlei Wegen möglich: entweder werden die Regelbeispiele bestimmter gestaltet oder der Finanzverwaltung wird aufgegeben, im Nachgang zur Gesetzgebung Fallbeispiele zu benennen, anhand derer erkennbar ist, welche Daten dazu dienen können, Sachverhalte zu verschleiern, Spuren zu verwischen oder sich auf den Kenntnisstand der Finanzbehörden einzustellen.

Zudem ist § 32a Absatz 3 AO-E nicht bestimmt genug. Die Vorschrift legt fest, dass von der Finanzbehörde geeignete Maßnahmen zu treffen sind, wenn eine Information des Betroffenen nach Maßgabe des

Absatzes 1 unterbleibt. Welche Maßnahmen dies sind, bleibt allerdings völlig offen. Ich halte es daher für geboten, an dieser Stelle die in § 32 Absatz 2 DSAnpUG-EU getroffene Regelung, die wesentlich präziser die zu treffenden Maßnahmen beschreibt, zu übernehmen.

## 2. Zu § 32b AO-E

Auch in den Fällen, in denen die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, schränkt § 32b Absatz 1 AO-E die Informationspflicht u. a. für die Fälle ein, in denen die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabenwahrnehmung gefährdet würde. Somit ist auch § 32b AO-E insoweit zu unbestimmt. Auf die Ausführungen zu § 32a AO-E wird verwiesen.

## 3. Zu § 32c AO-E

§ 32c Absatz 1 AO-E schränkt das Auskunftsrecht des Betroffenen gegenüber den Finanzbehörden im Vergleich zu Artikel 15 DS-GVO deutlich ein. Danach ist u. a. das Auskunftsrecht ausgeschlossen, wenn eine Informationspflicht der Finanzbehörden nach Maßgabe des § 32b AO-E nicht besteht. § 32b Abs. 2 AO-E verweist wiederum auf § 32a AO-E. Auch hier bestehen Bedenken, ob die Regelung den Wesensgehalt der Grundrechte wahrt und mit der DS-GVO vereinbar ist.

Der Wortlaut verändert zudem das von der DS-GVO vorgegebene Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Lasten der betroffenen Person. Gemäß Artikel 23 DS-GVO können die Mitgliedsstaaten das Auskunftsrecht in bestimmten Fällen beschränken, jedoch nicht vollständig ausschließen. Die Beschränkung ist also die Ausnahme.

Darüber hinaus widerspricht die in § 32c AO-E zum Ausdruck gekommene Interessensgewichtung dem Grundgedanken der DS-GVO. Die DS-GVO gewährt grundsätzlich einen voraussetzungslosen Auskunftsanspruch gewährt. Der vorgelegte Entwurf bleibt sogar noch hinter den Überlegungen aus dem o. g. Diskussionsentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zurück. Dieser bestimmte, dass im Rahmen der Interessenabwägung die Gründe der Finanzverwaltung derart zwingend sein müssten, dass die Betroffeneninteressen zurückzutreten hätten. Nunmehr soll es schon genügen, wenn die Interessen der Finanzverwaltung überwiegen.

Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Auskunftsrechts der Betroffenen sind auch hier zu unbestimmt. So lassen § 32c Absatz 1 i. V. m. § 32b Absatz 1 i. V. m. § 32a Absatz 1 und 2 AO-E, die im Übrigen von den entsprechenden Regelungen im DSAnpUG-EU insoweit abweichen, eine Auslegung dahingehend zu, dass die betroffene Person das Fehlen eines Ausschlussgrundes nachzuweisen hat. Dies wäre mit dem in der DS-GVO geregelten voraussetzungslosen Auskunftsanspruch des Betroffenen nicht vereinbar. Es muss ausschließlich Aufgabe der Finanzverwaltung bleiben, darzulegen, welche Daten typischerweise die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden gefährden. Dies könnte durch Aufnahme konkreterer Regelbeispiele erreicht werden, entweder im Gesetz oder über eine Verordnungsermächtigung, welche später durch die Finanzverwaltung ausgefüllt werden müsste. Zudem sollte festgelegt werden, dass die Finanzverwaltung

die Ablehnung des Auskunftsersuchens qualifiziert zu begründen hat.

Zudem ist § 32c Absatz 1 Nr. 3 AO-E mit der DS-GVO nicht vereinbar. Danach darf das Auskunftsrecht dann eingeschränkt werden, wenn die Auskunftserteilung u. a. zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde. Die Beschränkung des Auskunftsanspruchs in dieser pauschalen Form findet keine Rechtfertigung in Artikel 23 Absatz 1 DS-GVO.

Nach § 32c Absatz 2 AO-E soll die betroffene Person die Art der personenbezogenen Daten näher bezeichnen. Es handelt sich damit um eine verfahrensmäßige Beschränkung des Auskunftsrechts, die in Artikel 15 DS-GVO nicht vorgesehen ist und wofür es nach Artikel 23 Absatz 1 DS-GVO keine Regelungsermächtigung gibt. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

## D. Beispiele aus anderen Mitgliedsstaaten z. B. Österreich

Anders als in Deutschland angedacht, ist nicht bekannt, dass in den anderen EU-Mitgliedsstaaten die Informationspflichten und das Auskunftsrecht im Steuerbereich so umfassend eingeschränkt werden wie in Deutschland. Österreich hat beispielsweise bereits bisher mit § 90 Bundesabgabenordnung einen sehr weit gefassten Auskunftsanspruch im Steuerrecht verankert. Trotzdem ist nicht bekannt geworden, dass die dortigen Finanzbehörden durch den Auskunftsanspruch oder das gewährte Akteneinsichtsrecht überlastet sind. Akteneinsicht ist dort sogar über einen Webzugang möglich. Dieser umfassende Informationszugang soll auch mit dem erst kürzlich ins österreichische Parlament eingebrachten Entwurf zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 erhalten werden.

## E. Neue Zuständigkeit für die BfDI – Erfüllungsaufwand

Mit § 32h AO-E soll die BfDI künftig die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde auch für Finanzbehörden werden. Damit wird die datenschutzrechtliche Aufsicht der BfDI – ähnlich wie bei den Jobcentern im Jahr 2011 – auf Landesfinanzbehörden ausgedehnt und bundeseinheitlich konzentriert. Eine solche Aufgabenübertragung ist mit einem erhöhten Personal- und Sachmittelaufwand für die BfDI verbunden, da sie insoweit neue Aufgaben erhält. Zudem wird den Ländern eingeräumt, die datenschutzrechtliche Aufsichtszuständigkeit für ihre sonstigen Finanzbehörden ebenfalls auf die BfDI übertragen zu dürfen. Diese neuen Aufgaben müssen auch im Rahmen des Erfüllungsaufwandes der BfDI im Gesetzentwurf ihren Niederschlag finden.

Auch die neue Aufgabe der BfDI, als Mittlerin bei abschlägig beschiedenen Auskunftsersuchen zu fungieren, ist im Erfüllungsaufwand nicht berücksichtigt worden. Dies ist zu korrigieren.

## F. Hinweis zur Steueridentifikationsnummer

Die Änderung des § 139b Absatz 2 Satz 1 AO-E ist geeignet, den Ausnahmecharakter der Steueridentifikationsnummer aufzuheben und den Weg hin zu einem einheitlichen Personenkennzeichen zu ebnen. Auf den ersten Blick scheint es lediglich um eine redaktionelle Anpassung an die DS-GVO zu gehen. Die Veränderung des Wortlautes verändert jedoch auch

die Teleologie. Bisher lautete der Wortlaut: „Die Finanzbehörden dürfen die Identifikationsnummer nur erheben und verwenden, soweit ...“. Durch die Worte „nur“ und „soweit“ war klargestellt, dass die Steueridentifikationsnummer nur in besonderen Fällen erhoben werden darf. Mit dem neuen Wortlaut: „Die Finanzbehörden dürfen die Identifikationsnummer verarbeiten, wenn ...“, wird der Ausnahmecharakter aufgelöst. Die Steueridentifikationsnummer darf nunmehr immer dann verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden erforderlich ist. Dies kann immer der Fall sein.

Es wird empfohlen, den bisherigen Wortlaut beizubehalten und lediglich die Worte „erheben“ und „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ zu ersetzen.

Darüber hinaus wird auch der Kreis der Verwendungsberechtigten der Steueridentifikationsnummer in § 139b Absatz 2 Nr. 4 AO-E erheblich ausgeweitet, indem Unternehmen der kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe die rechtmäßig erhobene Steueridentifikationsnummer zur Erfüllung aller steuerrechtlicher Mitwirkungspflichten verwenden können. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass die einmal bei einer Sparkasse für einen Freistellungsauftrag rechtmäßig erhobene Steueridentifikationsnummer im gesamten Verbund verwendet werden darf, obwohl es sich datenschutzrechtlich um verschiedene verantwortliche Stellen handelt.

### G. Empfehlungen der BfDI

- Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einschränkung der Betroffenenrechte sind zu unbestimmt und sollten präziser formuliert werden, damit sie den Wesensgehalt der Betroffenenrechte wahren.
- § 32a Absatz 3 AO-E sollte durch die Formulierung des § 32 Absatz 2 DSAnpUG-EU ersetzt werden.
- Die Finanzverwaltung sollte die Darlegungslast dafür tragen, aus welchen Gründen die Betroffenenrechte von der Finanzverwaltung beschränkt werden dürfen.
- Die Finanzverwaltung sollte verpflichtet werden, mitzuteilen, welche Tatbestände typischerweise die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Finanzbehörden gefährden.
- § 32c Absatz 1 Nr. 3 AO-E verstößt gegen die DSGVO und ist zu ändern oder zu streichen.
- Eine Aufgabenübertragung auf die BfDI ist nur bei Zurverfügungstellung der erforderlichen Personal- und Sachmittel möglich.

Für die Steueridentifikationsnummer sollte es bei einer einfachen redaktionellen Änderung verbleiben, die die beiden Worte „erheben“ und „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ austauscht. Eine Ausweitung der Weiterverwertung der Steueridentifikationsnummer für die kreditwirtschaftlichen Verbundinstitute sollte unterbleiben.

### Anlage 2 Stellungnahme zu Artikel 15 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

#### Zu § 67b SGB X-E

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die in § 67b Absatz 2 Satz 3 SGB X-E vorgesehene Regelung, wonach die Mitwirkungsleistung i.S.d. § 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I eine wirksame Einwilligung im Sinne des Artikels 7 DS-GVO darstellt. Nach § 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I „hat“ derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, „alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen“.

Meist sind Betroffene bei der Beantragung von Sozialleistungen in einer Zwangslage. Von „Freiwilligkeit“ bei Beantragung der Sozialleistung und bei der Angabe der Tatsachen im Antrag kann nicht die Rede sein. In diesen Fällen ist der Betroffene nach § 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I verpflichtet, die Tatsachen anzugeben, die seinen Antrag stützen und muss auf Verlangen des Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen. Erwägungsgrund 45 sieht vor, dass wenn „die Verarbeitung durch den Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtung ... (erfolgt), hierfür eine Grundlage im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats bestehen“ muss. Diese ist durch § 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I vorhanden. Die Verknüpfung der Freiwilligkeit der Einwilligung mit einer gesetzlichen Mitwirkungspflicht ist daher unzulässig. § 67b Absatz 2 Satz 3 SGB X-E sollte ersatzlos wegfallen.

Die beabsichtigten Erweiterungen bei der Datenverarbeitung von Sozialdaten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sind viel zu weitgehend und orientieren sich nicht an der vom Sozialgesetzbuch vorgegebenen engen Zweckbindung („im Sozialleistungsbereich“). Dies gilt auch für die Neufassung des § 75 SGB X-E (hierzu unten). Die spezifischen Vorgaben des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j DS-GVO werden nicht durchgängig beachtet.

Die in § 67b Absatz 3 SGB X-E vorgesehene Regelung über die Einholung einer „breiten“ Einwilligung („broad consent“) steht insbesondere im Hinblick auf besondere Kategorien personenbezogener Daten nicht in Einklang mit der Systematik des Artikels 9 DS-GVO. Artikel 9 Absatz 2 Buchst. j DS-GVO ist als Ausnahmeregelung zum grundsätzlichen Verarbeitungsverbot aus Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO eng auszulegen. Die Zulässigkeit der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Forschungszwecken ist danach an angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten geknüpft. Hierzu enthält die Regelung in § 67b Absatz 3 Satz 3 jedoch überhaupt nichts. Ich rege dringend an, die Voraussetzungen unter denen eine „breite Einwilligung“ für noch nicht feststehende konkrete Forschungszwecke erfolgen kann, europarechtskonform näher einzugrenzen. Dazu gehört u.a., dass die „breite Einwilligung“ zumindest einen einigermaßen bestimmten Forschungszweck voraussetzt und an „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der



Grundrechte und Interessen“ des Betroffenen gebunden ist. Dies muss sich bereits im Gesetzestext wiederfinden.

#### **Zu § 75 SGB X-E**

##### **a) Zu § 75 Absatz 2 SGB X-E**

§ 75 Absatz 2 SGB X-E führt den Bereich der Folgeforschung ein und zielt auf eine Erleichterung des Genehmigungsverfahrens für Anträge zur Weiternutzung der aufgrund der ursprünglichen Genehmigung übermittelten Daten. In der Begründung auf Seite 62 wird auf Beispiele verwiesen, die im Bereich der Gesundheitsforschung angesiedelt sind. Gemäß dem Wortlaut des durch den o. g. Änderungsantrages unberührt gebliebenen § 75 Absatz 1 Nr. 1 SGB X-E ist jedoch die Datenübermittlung nur für ein Forschungsvorhaben im Sozialleistungsbereich zulässig. Dieser muss zwar nicht den Kernbereich des Forschungsvorhabens bilden, jedoch muss eine gewisse Wahrscheinlichkeit gegeben sein, dass etwaige Erkenntnisse aus dem Vorhaben auch für den Sozialleistungsbereich von Bedeutung sein können (vgl. hierzu BT-Drs. 18/1558 S. 56 zu Art.10 Nr. 1). Isolierte Forschungen zu Arzneimittelrisiken oder Krankheitsbildern etc. fallen nicht hierunter. Die Begründung zu § 75 Absatz 2 SGB X-E erweckt allerdings den Eindruck, als ob entgegen den Vorgaben des § 75 Absatz 1 SGB X-E Sozialdaten auch dann übermittelt werden könnten, wenn kein Bezug zum Sozialleistungsbereich besteht. Dies sollte eindeutig geregelt werden.

##### **b) Zu § 75 Absatz 4 SGB X-E**

Erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich des letzten Teilsatzes des § 75 Absatz 4 Satz 6 SGB X-E. Er widerspricht dem Grundsatz der Speicherbegrenzung, selbst wenn es sich hierbei um die Verarbeitung für wissenschaftliche Zwecke handelt (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchst. e DS-GVO). Soweit Daten für weitere Forschungsbereiche i.S.d. Erwägungsgrundes 33 zur Verfügung gestellt werden sollen, ist dies hinreichend präzise im Gesetz zu verankern. Die nunmehr vorgesehene Formulierung ist vollkommen unzureichend und sollte gestrichen werden.

#### **Zu § 25 SGB X-E**

In § 80 Abs. 3 Nr. 2 SGB X-E wird die im geltenden § 80 Abs. 5 Nr. 2 SGB X enthaltene Einschränkung, dass bei nicht-öffentlichen Auftragsverarbeitern im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nicht der gesamte Datenbestand des Auftraggebers übertragen werden darf, nicht wieder aufgegriffen. Dies bedeutet, dass der Datenbestand des Auftraggebers beim nicht-öffentlichen Auftragsverarbeiter gespiegelt werden könnte, was unverhältnismäßig wäre.

#### **Zu § 81a SGB X-E**

Die im Entwurf vorgesehene Regelung zum Ausschluss der Anordnung der sofortigen Vollziehung stellt eine unzulässige Einschränkung von Artikel 58 Absatz 2 DS-GVO dar, wonach Aufsichtsbehörden bei Datenschutzverstößen über wirksame Abhilfebefugnisse verfügen müssen. Auch im Bereich des Sozialdatenschutzes sind Fälle nicht ausgeschlossen, in denen die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich ist, um die Rechte der Betroffenen zu wahren. Angesichts der Dauer sozialgerichtlicher

Verfahren ist diese Möglichkeit in dringenden Eilfällen unverzichtbar. Ordnet die BfDI zum Beispiel die Beseitigung einer Sicherheitslücke in einem IT-System eines Sozialleistungsträgers an, darf eine hiergegen gerichtete Klage des Sozialleistungsträgers nicht dazu führen, dass wegen der aufschiebenden Wirkung dieser Zustand ggf. mehrere Jahre nicht beseitigt wird.

Würde eine sofortige Vollziehung angeordnet werden können, würden den Sozialleistungsträgern auch keine Rechte genommen. Wie jeder andere Adressat aufsichtsbehördlicher Maßnahmen hätten sie die Möglichkeit, nach § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Ob der in der Begründung als Alternative angesprochene Antrag der Aufsichtsbehörde auf einstweilige Anordnung statthaft wäre, ist fraglich. Dieser ist ein Rechtsschutzinstrument gegen (drohende) Maßnahmen von Behörden, ermöglicht es aber den Behörden nicht, ihrerseits Aufsichtsbefugnisse im Eilfall mit Hilfe des Gerichts durchzusetzen.

#### **Zu § 82 SGB X-E**

Soweit die Begründung zu § 82 Absatz 1 SGB X-E (S. 69) auf die bisherige Regelung in § 67a Absatz 3 Satz 2 SGB X hinweist, überzeugt dies nicht. Die neue Norm muss den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung genügen. Diese sieht in ihrem Artikel 13 Absatz 1 Buchst. e die Pflicht vor, die betroffene Person über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern zu informieren. Diese Pflicht darf nur beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 23 DS-GVO vorliegen. Es ist mehr als zweifelhaft, inwieweit tatsächlich die „Funktionsfähigkeit“ der Verwaltung durch die Nennung der Empfänger/Empfängerkategorien betroffen wäre, so dass dies Auswirkungen auf die „soziale Sicherheit“ hätte.

#### **Zu § 83 SGB X-E**

Das Auskunftsrecht gehört aus verfassungsrechtlichen Gründen zu einem der wichtigsten Betroffenenrechte, dessen Einschränkung demgemäß besonders sorgfältig zu begründen ist. Gleichwohl sollen nach § 82 SGB X-E die Informationsrechte der Betroffenen erheblich eingeschränkt werden. Ich habe Zweifel, ob diese Einschränkungen in ihrer Pauschalität in Einklang mit den Regelungsbefugnissen der Mitgliedstaaten nach der DS-GVO sind. § 83 Absatz 2 S. 1 SGB X-E sollte dementsprechend gestrichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Parallelvorschrift des § 34 Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU auf eine solche Verpflichtung verzichtet hat, obwohl sie bisher in § 34 Absatz 1 S. 2 BDSG enthalten war.

#### **Zu § 84 SGB X-E**

##### **a) Zu § 84 Absatz 1 Nr. 1 SGB X-E**

§ 84 Absatz 1 SGB X-E ist zu streichen (Absätze 3 und 4 müssten entsprechend angepasst werden).

Diese Regelung lässt das in Artikel 17 Absatz 1 DS-GVO normierte Recht der betroffenen Person, vom Verantwortlichen die unverzügliche Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, entfallen, sofern die Daten rechtmäßig verarbeitet wurden, die

Löschung aber wegen der besonderen Art der Speicherung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Eine Ermächtigung des nationalen Gesetzgebers zu einer so weitreichenden Einschränkung des Löschanforderungs der betroffenen Person findet sich jedoch in Artikel 23 Absatz 1 DS-GVO nicht.

**b) Zu § 84 Absatz 5 SGB X-E**

§ 84 Absatz 5 SGB X-E ist zu streichen.

Soweit diese Vorschrift ein Widerspruchsrecht ausschließt, wenn eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet, ist sie überflüssig. Rechtsvorschriften, die zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichten, sind Vorschriften nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DS-GVO. Gegen Verarbeitun-

gen auf dieser Grundlage besteht kein Widerspruchsrecht, so dass es auch nicht eingeschränkt werden kann.

Soweit die Vorschrift ein Widerspruchsrecht ausschließt, wenn an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, widerspricht dies der Datenschutz-Grundverordnung. Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 DS-GVO sieht explizit die Möglichkeit des Ausschlusses vor, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betreffenden Person überwiegen. § 84 Absatz 5 SGB X-E sieht darüber hinaus einen Ausschluss des Widerspruchsrechts vor, der nicht durch Artikel 23 Absatz 1 DS-GVO gerechtfertigt ist.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)1033neu

24. Mai 2017

## Information für den Ausschuss

Deutscher Caritasverband e.V.

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

#### Einleitung

Das Bundesversorgungsgesetz ist als „Omnibus-Gesetz“ ausgestaltet und enthält fachfremde Änderungsanträge aus verschiedenen Bereichen in der Zuständigkeit des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales. Im Kontext dieser fachfremden Änderungsanträge weist der Deutsche Caritasverband auf eine redaktionelle Lücke bei den Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis hin, die sowohl im SGB VIII als auch im Bundesteilhabegesetz besteht. Im Bereich der Straftatbestände zur sexuellen Mitbestimmung fehlen Regelungen, die im Zuge der Strafrechtsreform 2016 in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden.

#### Erweitertes Führungszeugnis

##### Ergänzung in § 72a SGB VIII

Es wird vorgeschlagen, den § 72a Abs. 1 SGB VIII um die Vorschrift des § 184j (Straftaten aus Gruppen) zu ergänzen.

##### Begründung

Die Paragraphen §§ 201a Abs. 3 (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs von unter-18-jährigen durch Bildaufnahmen), 184i (sexuelle Belästigung) und 184j (Straftaten aus Gruppen) waren Gegenstand von Sexualstrafrechtsreformen im Jahr 2016. § 72a SGB VIII wurde bei diesen Reformen mit berücksichtigt und um die neuen §§ 184i und § 201a Abs. 3 StGB erweitert. Ebenso wurde das Bundeszentralregistergesetz dahingehend geändert, dass bei erweiterten Führungszeugnissen „leichtere“ Bestrafungen (Verwarnungen, kurze Jugendstrafen, kurze Geldstrafen) entgegen der Regel auch einzutragen sind (§ 32 Abs. 1 und 5 BZRG).

§ 184j (Straftaten aus Gruppen) wurde im § 72a Abs. 1 SGB VIII dagegen nicht ergänzt. Danach wird bestraft, wer eine Straftat an einer Person dadurch fördert, dass er in der Gruppe wirkt, aus der heraus eine andere Person sich an jemandem vergeht (Vergewaltigung, § 177 StGB, oder sexuelle Belästigung, § 184i StGB). Dies ist ebenfalls eine Handlung, die sich mittelbar gegen die sexuelle Selbstbestimmung des minderjährigen Opfers richtet. Sie unterstützt die kriminelle Tat der anderen Person, verstärkt sie, oder macht sie überhaupt erst möglich, weil derjenige sie möglicherweise ohne die Ermutigung oder Aufforderung durch die Gruppenmitglieder gar nicht begangen hätte. Derjenige, der aufgrund dieser Tat eine Vorstrafe erhalten hat, darf aus unserer Sicht nicht Aufgaben der Betreuung und Erziehung von Minderjährigen übernehmen. Die Vorstrafe sollte insofern ebenfalls im Führungszeugnis aufgeführt sein; für eine Privilegierung sehen wir keinen Raum. Das Schutzbedürfnis von Minderjährigen wiegt hier höher als das Recht des Täters auf Nichteintragung von Vorstrafen.

In § 44 Abs. 3 AsylG ist der Straftatbestand des § 184j StGB aufgelistet. Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum BewohnerInnen von Asylunterkünften einem höheren Schutzniveau als Personen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegen sollten.

##### Ergänzungen in § 124 SGB IX und § 75 Abs. 2 SGB XII BTHG

Es wird vorgeschlagen, die §§ 124 SGB IX und 75 Abs. 2 SGB XII um die §§ 184i und 184j StGB zu ergänzen.

**Begründung**

Ab sofort müssen sich SGB XII-Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Caritasverbands nach einer Verbesserung des Schutzes von besonders schutz- und hilfebedürftigen Menschen mit einer Behinderung vor sexuellen Übergriffen. Denn auch volljährige Schutzbefohlene können genauso wie Kinder und Jugendliche in einem besonderen Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis zur betreuenden Person stehen, welches diese für einen Übergriff ausnutzen könnte. Insofern begrüßen wir die neuen Regelungen, die seit dem 1.1.2017 in Kraft sind.

Wir fordern jedoch, die beiden Vorschriften um die Straftatbestände der §§ 184i und 184j StGB zu ergänzen. Wir sind nicht der Meinung, dass mit dem jetzigen Katalog ein umfassender Schutz von Menschen mit Behinderungen und Schutzbefohlenen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei der Erbringung von Leistungen ausreichend sichergestellt ist. Es ist vor allem kein Grund ersichtlich, warum minderjährige und volljährige Menschen mit einer Behinderung oder pflegebedürftige Menschen einem niedrigerem Schutzniveau als Kinder und Jugendliche ausgesetzt sein soll-

ten. Zudem werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht nur in Einrichtungen der Jugendhilfe, sondern gerade auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut.

Sowohl die Verweisung in § 72a Abs. 1 SGB VIII als auch die in § 44 Abs. 3 AsylG wurden mit der Sexualstrafrechtsreform um die neu eingeführten Tatbestände der §§ 184i und 184j erweitert.

Damit sollen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Flüchtlingsunterkünften umfassend vor Betreuern geschützt werden, die in der Vergangenheit strafrechtlich durch Gewalt- und Sexualdelikte aufgefallen sind. Dasselbe Schutzniveau sollte auch für Menschen mit Behinderung und Schutzbefohlenen in Pflegeeinrichtungen gewährleistet sein. Ist jemand wegen §§ 184i oder 184j vorbestraft, so besteht hier ebenfalls ein erhöhtes Risiko, dass die Person diese Tat gegenüber den von ihr betreuten Personen wieder begeht.

Auch der § 201a Abs. 3 StGB ist in §§ 75 Abs. 2 SGB XII und 124 SGB IX aufzunehmen. Von nackten Minderjährigen Aufnahmen zu machen und diese zu verkaufen, ist eine Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Insofern ist die § 72a SGB VIII entsprechende Ergänzung notwendig.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)1049

24. Mai 2017

## Information für den Ausschuss

GKV-Spitzenverband

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

Im Rahmen des im Betreff genannten Gesetzgebungsverfahrens sollen unserer Kenntnis nach, kurzfristig fachfremde Änderungsanträge eingebracht werden. Mit diesen sollen auch die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) angepasst werden. Da die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen maßgeblich von diesen Änderungen betroffen sind, möchten wir im Folgenden wie folgt Stellung nehmen und beziehen uns dabei auf die am 9. Mai 2017 vom Kabinett beschlossenen Änderungen der SGB I/X-Regelungen.

Der GKV-Spitzenverband begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzgeber mit Blick auf das Inkrafttreten der DS-GVO zum 25. Mai 2018 bereits frühzeitig die notwendigen Änderungen vornimmt, um Rechtsklarheit zu schaffen. Ebenfalls positiv zu werten ist, dass die Anpassung des SGB I und SGB X auf Basis der bestehenden Vorschriften erfolgt und der Gesetzgeber zur Beibehaltung des Datenschutzrechts im Sozialbereich von den Öffnungsklauseln der DS-GVO Gebrauch macht. Dies ist aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes sachgerecht, denn die bereits bestehenden nationalen Regelungen zum Sozialdatenschutz im SGB I und SGB X sowie die ergänzenden spezialrechtlichen Regelungen für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung bilden ein kohärentes, aufeinander abgestimmtes System zum Schutz der Sozialdaten. Mit dem Aufsetzen auf die bekannte Systematik im Geltungsbereich der neuen DS-GVO wird zudem erreicht, dass sich die Komplexität in der Anwendung des Sozialdatenrechts möglichst wenig erhöht. Bei diesem Umgang mit Sozialdaten, zu denen auch die Gesundheitsdaten zählen, legen die Krankenkassen höchsten Wert auf den Datenschutz sowie auf die notwendige Transparenz, damit Versicherte ihre

Datenschutzrechte adäquat wahrnehmen und ausüben können. Daher ist es auch essentiell, dass im jetzigen und zukünftigen Sozialdatenschutz die Rechtsanwendung der einzelnen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie deren Verhältnis untereinander klar gesetzlich normiert ist. Denn nur so ist sichergestellt, dass die Regelungen in der täglichen Praxis nicht missverstanden werden.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen, möchten wir auf Basis des o.g. Kabinettsbeschlusses noch auf die aus unserer Sicht notwendigen Änderungsbedarfe hinweisen, die wir im Kabinettsentwurf noch nicht berücksichtigt sehen. Neben den drei im Folgenden exemplarisch genannten Punkten sehen wir auch die Notwendigkeit der Abgrenzung zu anonymen Daten als zwingend erforderlich an und möchten den Zugang zu den notwendigen Daten für Analysen zur Qualitätssicherung und für Forschungs- und Planungszwecke erleichtern. (s. ausführlich Stellungnahme vom 03.04.2017 in der Anlage)

#### 1. Geltungsbereich der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen und Verhältnis zu den Spezialgesetzen

Das SGB I und X und die darin enthaltenen sozialdatenschutzrechtlichen Regeln normieren u. a. das Verhältnis zu dem für die Kranken- und Pflegekassen maßgeblichen Spezialrecht (SGB V und XI). Mit den geplanten Änderungen soll ein grundsätzlich einheitlicher Datenschutz in allen Sozialgesetzbüchern erreicht werden. Deswegen wird die grundsätzliche Geltung der Regelungen des SGB I und des SGB X festgestellt. Dennoch muss § 35 SGB I mit Blick auf die europäischen Regelungen immer wieder den Geltungsvorrang der europäischen Datenschutznormen einräumen. Um in diesem komplexen Zusammen-

spiel den Sozialdatenschutz für alle Beteiligten einfach, übersichtlich und handhabbar zu halten, muss das SGB X den einheitlichen Datenschutz über alle Leistungsbereiche regeln; die in den Spezialgesetzen enthaltenen Regelungen dürfen die grundlegenden Normen des Sozialdatenschutzes im SGB X lediglich ergänzen, nicht in Form einer „lex specialis“ verdrängen. In den übrigen bereichsspezifischen Sozialgesetzbüchern sollten daher soweit erforderlich spezialgesetzliche Ergänzungen geregelt werden.

#### Änderungsvorschläge:

In § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB I werden die Worte „und der“ ersetzt durch die Worte „, und ergänzend die“:

*(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und ergänzend die übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. EU L 119 vom 4.5.2016, S.1) unmittelbar gilt.*

§ 37 SGB I erhält folgende Fassung:

*Das Erste und Zehnte Buch gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt. Datenverarbeitungsbefugnisse werden im SGB I und SGB X geregelt. In den übrigen Büchern können Ergänzungen geregelt werden. § 68 bleibt unberührt. Der Vorbehalt gilt nicht für die §§ 1 bis 17 und 31 bis 36. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches geht dessen Erstem Kapitel vor, soweit sich die Ermittlung des Sachverhaltes auf Sozialdaten erstreckt.*

## **2. Schriftformerfordernis**

Grundsätzlich begrüßt wird die geplante Regelung der Abgabe einer Einwilligung mit Schriftformerfordernis als Sollvorschrift bei gleichzeitiger Eröffnung der Möglichkeit, Einwilligungen zur Datennutzung und -verarbeitung auch in elektronischer Form abgeben bzw. einholen zu können. Die vorgeschlagene Erweiterung des Status quo zur Möglichkeit der elektronischen Kommunikation sind zu begrüßen. Allerdings sollte mit Blick auf die Formvorschriften des § 126a BGB und zum Zweck einer wirklichen Erweiterung im Sinne einer praktikablen und versichertenfreundlichen elektronischen Kommunikation nicht das Begriffspaar „schriftlich und elektronisch“ (d. h. eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 126a BGB) sondern der Begriff „Textform“ (§ 126b BGB) gewählt werden.

#### Änderungsvorschläge:

In den §§ 67b Abs. 2, 76 Abs. 2, 79 Abs. 2, 80 Abs. 1 S. 1 u 2, § 100 Abs. 1 S. 2 SGB X werden jeweils die Worte „schriftlich und elektronisch“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

## **3. Auftragsdatenverarbeitung**

Mit den geplanten Änderungen soll auch § 80 SGB X modifiziert werden. Die Neufassung regelt die Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag und übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der DS-GVO, behält allerdings gleichzeitig die ursprünglichen sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen zur Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen und Anzeigepflichten bei.

Art. 28 DS-GVO regelt im Detail alle Voraussetzungen, unter denen eine Auftragsverarbeitung zulässig sein soll. Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber sind im Kontext dieser Vorschrift nicht erkennbar. Insofern erscheint es konsequent, dass in dem vom Bundestag am 27. April 2017 beschlossenen Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU, BT-Drs. 18/11325) in den Teilen 1 und 2 keine dem § 11 Bundesdatenschutzgesetz (alt) vergleichbare Vorschrift mehr vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die Öffnungsklauseln der DS-GVO nur für Daten nach Art. 9 zusätzliche Bedingungen bzw. Beschränkungen zulassen (siehe Art. 9 Abs. 4). Darüber hinaus sollte eine nationale Spezialregelung berücksichtigen, dass den unmittelbar geltenden Regelungen der DS-GVO im Rahmen ihres sachlichen und räumlichen Anwendungsbereichs auch die Auftragsverarbeiter in vollem Umfang unterliegen.

#### Änderungsvorschlag:

§ 80 SGB X wird wie folgt gefasst:

Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG ist für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend anzuwenden.

## **Anlage**

**Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 03.04.2017 zum Entwurf zur Änderung des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679**

### **I. Vorbemerkung**

Mit dem Entwurf der Änderungen des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sollen die Sozialdatenschutzregelungen an die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) angepasst werden. Dass der Gesetzgeber mit Blick auf das Inkrafttreten der DS-GVO zum 25. Mai 2018 bereits frühzeitig die notwendigen Änderungen vornimmt, um Rechtsklarheit zu schaffen, ist zu begrüßen. Ebenfalls positiv zu werten ist, dass die Anpassung des SGB I und SGB X auf Basis der bestehenden Vorschriften erfolgt und der Gesetzgeber zur Beibehaltung des Datenschutzrechts im Sozialbereich von den Öffnungsklauseln der DS-GVO Gebrauch macht. Dies ist aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes sachgerecht, denn die bereits

bestehenden nationalen Regelungen zum Sozialdatenschutz im SGB I und SGB X sowie die ergänzenden spezialrechtlichen Regelungen für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung bilden ein kohärentes, aufeinander abgestimmtes System zum Schutz der Sozialdaten. Mit dem Aufsetzen auf die bekannte Systematik im Geltungsbereich der neuen DS-GVO wird zudem erreicht, dass sich die Komplexität in der Anwendung des Sozialdatenrechts möglichst wenig erhöht.

Im Rahmen der jetzt erfolgten Änderungen wie auch den noch vorzunehmenden Anpassungen in den weiteren für die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen maßgeblichen Sozialgesetzbüchern muss zwingend sichergestellt werden, dass die reibungslose und rechtssichere Gewährung von Leistungen und die Wahrnehmung sämtlicher gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere muss jederzeit klar sein, welches Recht anwendbar ist. Außerdem darf es zu keinen Widersprüchen zwischen den Regelungen im SGB X, SGB I und den übrigen Büchern des Sozialgesetzbuches einerseits und den Regelungen der DS-GVO und – soweit darauf verwiesen wird – den Regelungen des neugefassten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) andererseits kommen. Deswegen wäre es wünschenswert gewesen, wenn auch die übrigen Sozialgesetzbücher bereits jetzt angepasst worden wären. Die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen erheben und verarbeiten heute eine Reihe von Daten die über die reine Abrechnung von Leistungen hinausgehen und auch zur Feststellung der Versicherungspflicht, Inanspruchnahme und Finanzierung von gesundheitlichen Versorgungs- und Versicherungsleistungen sowie der Beratung der Versicherten dienen. Bei diesem Umgang mit Sozialdaten, zu denen auch die hochsensiblen Gesundheitsdaten zählen, legen die Krankenkassen höchsten Wert auf den Datenschutz. Daher ist es auch essentiell, dass im jetzigen und zukünftigen Sozialdatenschutz die Rechtsanwendung der einzelnen datenschutzrechtlichen Regelungen sowie deren Verhältnis untereinander klar gesetzlich normiert ist. Denn nur so ist sichergestellt, dass die Regelungen in der täglichen Praxis nicht missverstanden werden.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Begriff „betroffene Person“ im vorliegenden Anpassungsgesetz (vgl. z.B. § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X) zwar dem Begriff der DS-GVO folgt und bei personenbezogenen Daten richtig ist, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aber nicht präzise trifft.

Auf Grund der kurzen Fristsetzung für die Abgabe einer Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen, wird sich der GKV-Spitzenverband bei der Kommentierung des Entwurfs auf die für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung relevanten Sachverhalte konzentrieren.

## II. Stellungnahme zum Gesetz

### Artikel 1 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

#### § 35 Sozialgeheimnis

##### A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelung definiert – wie auch die Vorfassung – Inhalt und Adressaten des Sozialgeheimnisses als Ausdruck des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Sie stellt nunmehr klar, dass für die Verarbeitung von Sozialdaten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) maßgeblich ist.

Die Regelung stellt dabei einerseits fest, dass die Verarbeitung von Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen der DS-GVO zulässig ist, andererseits, dass die Vorschriften des Sozialgesetzbuches die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend regeln. Wie in der Vorgängerregelung werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Sozialdaten gleichgestellt (Abs. 4).

##### B) Stellungnahme

Die beabsichtigte Neuregelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die prinzipielle Beibehaltung eines eigenständigen Datenschutzrechts für den Sozialbereich, das im Rahmen der Öffnungsklauseln der DS-GVO bis auf wenige Ausnahmen ohne Rückgriff auf Vorschriften des allgemeinen nationalen Datenschutzrechts des BDSG auskommt, hat den Vorteil, dass die bekannte Systematik beibehalten wird, und auf diese Weise die Komplexität in der Rechtsanwendung infolge der neuen EU-Regelungen nicht noch zusätzlich erhöht wird.

Abs. 2 könnte dabei in der im Anpassungsgesetz vorgesehenen Fassung zu Missverständnissen führen. Die unter Buchstabe C vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, dass sich der Vorrang der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen nur auf allgemeine datenschutzrechtliche Regelungen des nationalen Rechts (insbes. des neugefassten BDSG) beziehen kann.

Die DS-GVO gilt ausdrücklich nur für personenbezogene Daten. Nur diese Daten sind verfassungsrechtlich über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt. Es besteht daher keine Veranlassung, Regelungen aus der DS-GVO generell auch auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen anzuwenden. Insbesondere die Datenschutz-Folgenabschätzung ist für die Verarbeitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht sachgemäß.

Die Überprüfungsmaßstäbe des Art. 35 Abs. 1 DSGVO (Risiken für die Freiheitsrechte natürlicher Personen) sind schon begrifflich nicht einschlägig. Es muss vermieden werden, dass über den Umweg der Gleichstellung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit Sozialdaten unreflektiert und unbeabsichtigt Regelungen der DS-GVO auch auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als anwendbar gesehen werden. Es wird daher eine Ergänzung in Abs. 4 vorgeschlagen.

### C) Änderungsvorschlag

§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB I wird wie folgt gefasst:

Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten im Verhältnis zu nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen abschließend.

§ 35 Abs. 4 SGB I wird wie folgt gefasst:

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ist nur dann auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anwendbar, wenn dies ausdrücklich in den Sozialgesetzbüchern festgestellt wird.

### Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

#### § 67 Begriffsbestimmungen

##### A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 67 SGB X definiert die im Sozialdatenschutzrecht einschlägigen Begriffe und verweist dabei auch auf die Regelungen und Begriffsbestimmungen der DSGVO. § 67 SGB X enthält keine Definition des „Anonymisierens“ mehr und folgt damit allein der Systematik der DS-GVO.

##### B) Stellungnahme

Der Begriff des „Anonymisierens“ wird an verschiedenen Stellen des SGB X und SGB V auch weiterhin verwendet (z.B. §§ 67c Abs. 5 Satz 2 (nF), 75 Abs. 3 Satz 2 (nF) SGB X, § 276 Abs. 2a Satz 1 SGB V). Eine entsprechende Definition ist daher weiterhin erforderlich. Außerdem wird durch die Begriffsdefinition deutlich, dass es sich um keinen Verarbeitungsvorgang handelt. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Anonymisierung in Form einer Aufhebung des Personenbezuges der Zielsetzung des Datenschutzes im hohen Maße dient. Im Zusammenhang mit der Definition der Pseudonymisierung in der DSGVO („Pseudonymisierung“ ist „Verarbeitung“ – Art. 4 Nr. 5 DS-GVO) können Missverständnisse in dieser Hinsicht vermieden werden. Der nationale Gesetzgeber widerspricht damit nicht den zwingenden Vorgaben der DS-GVO, denn diese regelt ausschließlich den Schutz personenbezogener Daten.

### C) Änderungsvorschlag

Nach § 67 Abs. 2 SGB X wird folgender neuer Absatz eingefügt:

(3) Anonymisieren ist das Abändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder

sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können. Bei der Anonymisierung handelt es sich nicht um eine Verarbeitung gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

### Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

#### § 67b Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten

##### A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 67b SGB X regelt die Zulässigkeit der Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten. § 67b Abs. 2 SGB X enthält Einzelheiten zur Einwilligung als Legitimationsgrund der Datenverarbeitung. Die Einwilligung kann gemäß Satz 1 auch durch elektronische Erklärung erfolgen. Auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit ist dagegen gemäß Satz 2 „schriftlich“ hinzuweisen.

##### B) Stellungnahme

Begrüßt wird die Regelung der Abgabe einer Einwilligung mit Schriftformerfordernis als Sollvorschrift bei gleichzeitiger Eröffnung der Möglichkeit, Einwilligungen auch in elektronischer Form abgeben bzw. einholen zu können. Das Schriftformerfordernis (d.h. eigenhändige Unterschrift im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB) bringt in diesem Fall keinen erhöhten Nutzen zum Nachweis der Einwilligung. Hinsichtlich des Hinweises auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung (Abs. 2 Satz 2) muss „Textform“ ausreichen.

### C) Änderungsvorschlag

§ 67b Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese elektronisch oder in Textform auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 hinzuweisen.

### Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

#### § 67c Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken

##### A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 67c SGB X regelt die Zweckbindung und Zweckänderungen bei zu bestimmten Zwecken gespeicherten Daten. Abs. 2 regelt die Zulässigkeit einer solchen Zweckänderung. Die Daten dürfen danach für andere Zwecke nur dann verarbeitet werden, wenn die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind, es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der



wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 oder 2 SGB X vorliegen. Die Einwilligung ist als Instrument für eine Zweckänderung im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen (vgl. 67c Abs. 2 Nr. 2 (aF) SGB X).

### B) Stellungnahme

Trotz der generellen Regelung in der DS-GVO (Art. 6 Abs. 1 lit. a)) sollte zur Klarstellung die ursprüngliche Form des Abs. 2 Nr. 2 beibehalten werden. Die privatautonome Entscheidung über eine Zweckänderung muss auch nach den Sozialgesetzbüchern möglich sein.

Abs. 5 öffnet die Zweckbindung in der vorliegenden Form nur für bereits zu wissenschaftlichen Zwecken erhobene oder gespeicherte Sozialdaten. Artikel 5 DS-GVO macht diese Einschränkung nicht, sondern stellt auf die weitere wissenschaftliche Verwendung bereits vorhandener Daten ab. Dies stimmt auch mit der Gesetzesbegründung zu § 67c Abs. 5 SGB X überein.

### C) Änderungsvorschlag

§ 67c Abs. 2 Satz 1 SGB X wird wie folgt gefasst:

Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von demselben Verantwortlichen für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuches als diejenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind, oder

2. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder

3. es zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 oder 2 vorliegen.

§ 67c Abs. 5 Satz 1 SGB X wird wie folgt gefasst:

Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erhobene oder bereits nach Abs. 1 gespeicherte Sozialdaten dürfen von den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen für wissenschaftliche Forschung im Sozialleistungsbereich oder der Planung im Sozialleistungsbereich verändert oder genutzt werden.

### Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

#### § 72 Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

##### A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 72 SGB X regelt die Zulässigkeit einer Datenübermittlung für bestimmte Tatbestände zum Schutz der inneren und äußeren Sicherheit. Nach Abs. 2 entscheidet der Behördenleiter/in oder der/die allgemeine Stellvertreter/in über entsprechende Ermittlungersuchen.

### B) Stellungnahme

Die Regelung folgt im Wesentlichen der bisherigen Fassung des § 72 SGB X. Die Praktikabilität der Regelung wird allerdings erhöht, wenn auch eine besonders bevollmächtigte bedienstete Person entscheiden kann. § 68 Abs. 2 SGB X enthält bereits eine entsprechende Regelung. Die Entscheidungssituation unterscheidet sich in beiden Fällen nicht.

### C) Änderungsvorschlag

§ 72 Abs. 2 Satz 3 SGB X wird wie folgt gefasst:

Bei der ersuchten Stelle entscheidet über das Übermittlungersuchen die Behördenleiterin oder der Behördenleiter, die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter oder eine besonders bevollmächtigte bedienstete Person.

### Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

#### § 75 Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung

##### A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 75 SGB X regelt die Zulässigkeit einer Datenübermittlung für Planungs- und Forschungsvorhaben. In Abs. 4 wird das Genehmigungsverfahren beschrieben

### B) Stellungnahme

In der Praxis treten hier Unklarheiten auf, wer den Antrag zu stellen hat. Hier sollte die Klarstellung erfolgen, dass die forschende Stelle den Antrag zu stellen hat und damit der Antragsteller im Sinne des § 75 Abs. 4a SGB X ist. Die Genehmigung ist durch den Übermittlungsempfänger, also die Stelle, die die wissenschaftliche Forschung und Planung betreibt, bei der Genehmigungsbehörde einzuholen.

### C) Änderungsvorschlag

Nach § 75 Abs. 4 Satz 1 wird der neue Satz 2 ergänzend eingefügt:

Antragsteller ist der Datenempfänger.

### Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

#### § 80 Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag

##### A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 80 SGB X regelt die Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag und übernimmt im Wesentlichen die Regelungen der DS-GVO, behält allerdings gleichzeitig die ursprünglichen sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen zur Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen und Anzeigepflichten bei.

### B) Stellungnahme

Art. 28 DS-GVO regelt im Detail alle Voraussetzungen, unter denen eine Auftragsverarbeitung zulässig sein soll. Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber sind im Kontext dieser Vorschrift nicht erkennbar. Insofern erscheint es konsequent, dass im Gesetzesentwurf der Bundesregierung für das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu, BT-Drs. 18/11325) in

den Teilen 1 und 2 keine dem § 11 BDSG-alt vergleichbare Vorschrift mehr vorgesehen ist. Inwieweit es unter der Geltung der DS-GVO noch einer eigenständigen Regelung für die Auftragsverarbeitung im SGB X bedarf bzw. in welchem Umfang ergänzende bzw. verschärfende Regelungen für den Bereich der Sozialverwaltung im Rahmen von Öffnungsklauseln zulässig sind, sollte überprüft werden. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die Öffnungsklauseln der DS-GVO nur für Daten nach Art. 9 zusätzliche Bedingungen bzw. Beschränkungen zulassen (siehe Art. 9 Abs. 4). Darüber hinaus sollte eine nationale Spezialregelung berücksichtigen, dass den unmittelbar geltenden Regelungen der DS-GVO im Rahmen ihres sachlichen und räumlichen Anwendungsbereichs auch die Auftragsverarbeiter in vollem Umfang unterliegen. Regelungsbedürftig ist u. U. die Anwendbarkeit des Art. 28 DS-GVO auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, denn die DS-GVO regelt ausschließlich den Schutz personenbezogener Daten.

### C) Änderungsvorschlag

§ 80 SGB X wird wie folgt gefasst:

Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ist für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

##### § 81 Recht auf Anrufung, Beauftragte für den Datenschutz

###### A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 81 Abs. 1 SGB X regelt unter anderem, dass eine betroffene Person sich an den/die Bundesbeauftragte/n für den Datenschutz oder an die zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten wenden kann, wenn sie der Ansicht ist, dass sie in ihren Rechten verletzt ist. Das Recht zur Anrufung besteht nicht bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

###### B) Stellungnahme

Die Klarstellung, dass ein Anrufungsrecht bei einer möglichen Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht besteht, ist zu begrüßen: Schon nach der gesetzlichen Aufgabenzuweisung besteht eine Zuständigkeit und Kernkompetenz der Bundesbeauftragten für den Datenschutz oder der Landesdatenschutzbeauftragten ausschließlich für personenbezogene Daten. Bei einer – angenommenen – Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind Hinweise an die Rechtsaufsichten ausreichend.

###### C) Änderungsvorschlag

Keiner.

#### Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

##### § 81a Gerichtlicher Rechtsschutz

##### § 81b Klagen gegen den Verantwortlichen und Auftraggeber

###### A) Beabsichtigte Neuregelung

In den §§ 81a und 81b SGB X wird grundsätzlich der Rechtsweg zu den Sozialgerichten bei

- Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. den Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 81a Abs. 1 SGB X),
- Klagen der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen (§ 81b SGB X)

eröffnet.

###### B) Stellungnahme

Die Eröffnung des Rechtswegs zu den Sozialgerichten wird begrüßt. Bei den Sozialgerichten kann ohne weiteres eine hohe Kompetenz einerseits hinsichtlich der Beurteilung der praktischen Belange der Krankenkassen, andererseits aber auch das notwendige Verständnis für die Interessen der Betroffenen angenommen werden.

###### C) Änderungsvorschlag

Keiner.

#### Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

##### § 82a Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

###### A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 82a SGB X regelt durch Art. 14 DS-GVO zugelassene ergänzende Ausnahmen zu den Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Eine Informationspflicht entfällt demnach, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährdet würde oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss. In Abweichung zu z.B. § 67a Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 (aF) SGB X ist keine Ausnahme für Fälle vorgesehen, bei denen die Speicherung oder Übermittlung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich vorgesehen ist.

###### B) Stellungnahme

Die genannte Ausnahme ist beizubehalten. Die Information über die Datenerhebung ist in diesem Fall überflüssig. Sie belastet die Versicherten mit Informationen, die sich bereits aus dem Gesetz ergeben. Eine Informationspflicht über Standardprozesse (z. B. Abrechnungsprozesse) ist auch unter dem Gesichtspunkt kontraproduktiv, weil dies zur Verunsicherung der Versicherten führen kann. Der Krankenkasse entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand, dem kein entsprechender Nutzen gegenübersteht.

**C) Änderungsvorschlag**

§ 82a Abs. 1 SGB X wird wie folgt gefasst:

Die Pflicht einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht,

1. soweit die Erteilung der Information

a) die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgaben gefährden würde oder

b) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde, oder

2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen oder

3. die Verarbeitung der Sozialdaten auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

**Artikel 2 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)****§ 83a Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes von Sozialdaten****A) Beabsichtigte Neuregelung**

§ 83a SGB X knüpft an die Meldepflichten nach Art. 33 und 34 der DS-GVO an und sieht bei der Verletzung des Schutzes von Sozialdaten eine zusätzliche Meldepflicht an die Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde vor.

**B) Stellungnahme**

Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwands wird zur Klarstellung vorgeschlagen, dass die Meldepflichten nur für personenbezogene Daten, nicht aber für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse besteht. Von der Geltung DS-GVO sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht erfasst. Die alte Fassung des § 83a SGB X sah im Übrigen nur eine Melde-

pflicht bei bestimmten Verletzungen besonderer Arten personenbezogener Daten vor. Der bisherigen Wertung des Gesetzgebers würde also entsprochen.

**C) Änderungsvorschlag**

§ 83a SGB X wird wie folgt gefasst:

Ergänzend zu den Meldepflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 meldet die in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle die Verletzung des Schutzes von Daten im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X auch an die Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde.

**III. Ergänzender Änderungsbedarf****Weitere Änderungen des SGB I und des SGB X****§ 37 SGB I Vorbehalt abweichender Regelungen**

§ 37 SGB I erhält folgende Fassung:

Das Erste und Zehnte Buch gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus den übrigen Büchern nichts Abweichendes ergibt. Datenverarbeitungsbefugnisse werden im SGB I und SGB X geregelt. In den übrigen Büchern können Ergänzungen geregelt werden. § 68 bleibt unberührt. Der Vorbehalt gilt nicht für die §§ 1 bis 17 und 31 bis 36. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches geht dessen Erstem Kapitel vor, soweit sich die Ermittlung des Sachverhaltes auf Sozialdaten erstreckt.

**Begründung:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein grundsätzlich einheitlicher Datenschutz in allen Sozialgesetzbüchern erreicht werden. Deswegen wird die grundsätzliche Geltung der Regelungen des SGB I und des SGB X festgestellt. In den übrigen Büchern können lediglich Ergänzungen geregelt werden.

**§ 78a SGB X – Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung**

§ 78a SGB X wird beibehalten und erhält folgende Fassung:

Art. 32 DS-GVO gilt für die Verarbeitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entsprechend.

**Begründung:**

Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine Folgeregelung zum Änderungsvorschlag zu § 35 Abs. 4 SGB I.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)1051

26. Mai 2017

## Information für den Ausschuss

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

#### Eingriff in Tarifautonomie muss verhindert werden

#### Stellungnahme zum Entwurf eines Änderungsantrags zur Einführung eines vergabespezifischen Mindestentgeltes für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch

#### Zusammenfassung

Die geplante Regelung des § 185 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

- ist ein erheblicher und vor allem unzulässiger Eingriff in die verfassungsmäßig geschützte Tarifautonomie,
- hebt bestehende tarifvertragliche und gesetzliche Regelungen aus,
- führt zu einer Nebensozialpolitik über das Vergaberecht,
- folgt einer Scheindiskussion, da bei Vergaben von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht – wie fälschlicherweise immer noch behauptet – nach dem Preis, sondern auf der Grundlage des neuen Vergaberechts nach der Qualität der Arbeitsmarktdienstleistung vergeben wird.

Von der geplanten Regelung sollte daher unbedingt Abstand genommen werden.

#### Im Einzelnen

#### Erheblicher Eingriff in die Tarifautonomie

Das Überwiegensprinzip, das durch die geplante Regelung ausgehebelt werden soll, ergibt sich zum einen aus dem aktuell geltenden Tarifvertrag zur Regelung eines Mindestlohns für pädagogisches Personal zwischen der Zweckgemeinschaft des Bundesverbands der Träger beruflicher Bildung, der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Daher gilt der aktuelle Branchenmindestlohn der Dritten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder III (Dritte Mindestlohnverordnung) nur für Arbeitnehmer in Betrieben und selbstständigen Betriebsabteilungen, die überwiegend solche Dienstleistungen anbieten.

So steht eindeutig im Mindestlohntarifvertrag in § 1 Nr. 2, der Grundlage für die Dritte Mindestlohnverordnung ist:

*Dieser Tarifvertrag gilt*

*(...)*

*2) sachlich für Betriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen von Trägern der beruflichen Bildung, soweit diese Betriebe oder selbstständigen Betriebsabteilungen überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch des Sozialgesetzbuches erbringen. Ausgenommen sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. (...)*

Zum anderen regelt auch § 1 der Dritten Mindestlohnverordnung:

„Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 15. November 2011 in der Fassung des Änderungs-Tarifvertrags Nr. 2 vom 27. Januar 2015, (...) finden auf alle nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung, die unter seinen am 1. Januar 2016 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrags überwiegend Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch erbringt. Die Rechtsnormen des Tarifvertrags gelten auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich dieser Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.“

Diese Formulierungen knüpfen an das nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Branchenzuordnung von Mischbetrieben maßgebliche Überwiegensprinzip an (vgl. allein BAG – Urteil vom 13. Mai 2015 – 10 AZR 495/14). Das Überwiegensprinzip ist insbesondere dann erforderlich, wenn ein Betrieb unterschiedliche Produkte oder Dienstleistungen anbietet und sich dadurch Abgrenzungsfragen ergeben, welche tarifvertragliche Regelung einschlägig ist oder nicht. Die geplante Regelung versucht, diesen anerkannten Rechtsgrundsatz auszuhebeln – gegen den tarifvertraglich geregelten Willen der Tarifpartner.

Eine Anwendung des Tarifvertrags und der Dritten Mindestlohnverordnung über deren Geltungsbereich hinaus, wäre daher ein erheblicher Eingriff in die Tarifautonomie.

#### **Aushebelung tarifvertraglicher und gesetzlicher Regelungen muss verhindert werden**

Die geplante Regelung würde die gesetzliche Vorrangwirkung des für allgemeinverbindlich erklärten Branchenmindestlohns entgegen der ausdrücklichen Einschränkung in § 6 Abs. 9 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 AEntG auf alle Anbieter von Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder III erweitern. Damit hätten selbst andere tarifvertraglich geregelten Mindestentgelte keinerlei Bedeutung mehr.

Insbesondere beachtet die geplante Regelung keinerlei Vorgaben des AEntG für den Erlass einer Rechtsverordnung. Eventuelle entgegenstehende Erwägungen aus dem Bereich der bisher nicht von dem Branchenmindestlohn betroffenen Betriebe konnten daher auch in den bisherigen Verfahren nach § 7 AEntG durch das Bundesarbeitsministerium nicht berücksichtigt werden. Dem Tarifausschuss kommt hier nach den Änderungen durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz keine Rolle mehr zu. Eine Eins-zu-eins-Erstreckung des Mindestentgelts würde mögliche Bedenken außen vor lassen.

#### **Geplante Regelung vergaberechtlich unzulässig**

Auch das neue Vergaberecht gibt lediglich in § 128 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor, dass der öffentliche Auftraggeber nur die Einhaltung der für das Unternehmen geltenden rechtlichen Vorschriften verlangen kann. Demnach muss der Auftragnehmer bei der Auftragsausführung „den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenden Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.“

Hiermit wird lediglich deklaratorisch auf Regelungen verwiesen, die ohnehin einzuhalten sind. Damit wird jedoch nicht der Geltungsbereich von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen ausgedehnt – wie dies die geplante Regelung im SGB III vorsieht. Dies verstößt auch gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). In der Entscheidung „RegioPost“ (EuGH, Urteil vom 17. November 2015 – C-115/14) machte der EuGH zuletzt noch einmal deutlich, dass eine vergaberechtliche Vorgabe nur dann durch Ziele des Arbeitnehmerschutzes gerechtfertigt werden kann, wenn u. a. keine nationale Regelung einen niedrigeren Mindestlohn vorsieht (vgl. a.a.O., Rn. 76). Dies ist vorliegend aber mit dem seit 1. Januar 2015 in Kraft getretenen und zur Zeit bei 8,84 € pro Stunde liegenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz der Fall.

#### **Regelung basiert auf einer Scheindiskussion**

Die Notwendigkeit eines vergabespezifischen Mindestlohns für Aus- und Weiterbildungen nach dem SGB II oder III wird mit einer angeblich bestehenden „Lücke“ begründet, die geschlossen werden müsse, da nicht alle Anbieter dem nach dem AEntG für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag unterfallen würden. Dies unterstellt, dass alle diejenigen, die nicht dem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag unterfallen, deutlich niedrigere Löhne zahlen und so ggf. einen Wettbewerbsvorteil bei Vergaben der BA hätten.

Diese Argumentation verfängt aus mehreren Gründen nicht: Zum einen zahlen viele Anbieter, auch wenn sie nicht formal dem Mindestlohntarifvertrag unterfallen, angemessene Löhne, die auch über dem Branchenmindestlohn liegen können. Zum anderen besteht offenbar der Irrglaube, dass die Höhe des Entgelts gleichbedeutend mit der Qualität der Leistungserbringung ist. Die offenbar immer noch bestehende Sorge vor „Lohndumping“ lässt außer Acht, dass die BA „Lohndumping“ insbesondere dadurch begegnen kann, dass die Qualität der Dienstleistungserbringung beim Zuschlag deutlich besser gewichtet werden kann als früher. Es ist bei Vergaben durch die BA eben nicht – wie vielleicht noch vor einigen Jahren – der Preis das Entscheidende, sondern vielmehr die Qualität der Leistungserbringung.

Die notwendigen Änderungen des Vergaberechts sind am 18. April 2016 mit der Vergaberechtsnovelle in Kraft getreten. Sollten Arbeitsmarktdienstleistungen zu einem sehr niedrigen Preis angeboten werden, ermöglicht die neue Vergabeverordnung in § 60

außerdem ausdrücklich, ungewöhnlich niedrige Angebote auszuschließen. Es ist daher keine Schutzlücke erkennbar, die einen Eingriff in die Tarifautonomie rechtfertigen könnte.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)1053

26. Mai 2017

## Information für den Ausschuss

Bundessteuerberaterkammer

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

#### **Anpassung der Abgabenordnung an die Datenschutz-Grundverordnung**

Die vorgesehenen Änderungen in der Abgabenordnung verfolgen den Zweck, die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen an die Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anzupassen, die ab dem 25. Mai 2018 EU-weit anzuwenden ist. Durch die vorgesehenen Anpassungen in der Abgabenordnung wird erreicht, dass das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Besteuerungsverfahren grundsätzlich nicht anzuwenden ist. Damit wird vermieden, dass der Rechtsanwender die Vorschriften der DS-GVO, des Bundesdatenschutzgesetzes und der Abgabenordnung nebeneinander beachten und heranziehen muss. Dieser Ansatz ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer aus Gründen der verbesserten Übersichtlichkeit zu unterstützen.

Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Folgenden zu einzelnen Aspekten der geplanten Änderungen der Abgabenordnung Stellung zu nehmen. Aufgrund der Kürze der Zeit konnten wir die Materie leider nicht gründlich durchdringen. Wir bedauern sehr, dass es so nicht zu einer fundierten Diskussion der Umsetzungsvorschläge kommen kann. Gerade in einem Fall, in dem Betroffenenrechte spürbar eingeschränkt werden, wäre ein transparenteres Gesetzgebungsverfahren aus unserer Sicht nicht nur wünschenswert, sondern auch sachgerecht und geboten.

Das Vorgehen stellt gegenüber dem Diskussionsprozess bei dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens insoweit einen bedauerlichen

Rückschritt dar. Zwar ist die fristgerechte Umsetzung von Gesetzesänderungen auch der Bundessteuerberaterkammer immer ein Anliegen; in diesem Fall ist uns nicht unmittelbar nachvollziehbar, dass die Umsetzung der Änderungen nicht nach einer ausführlicheren fachlichen Diskussion noch im Herbst erfolgreich hätte durchgeführt werden können.

#### Vorbemerkung

Die vorgesehenen Änderungen in der Abgabenordnung sollen bereichsspezifische Datenschutzregelungen an die Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) anpassen. In vielen Änderungen geht es jedoch darum, auf der Grundlage des Art. 23 DS-GVO spezifische Einschränkungen von Informationsrechten zu bestimmen. Durch diese Einschränkungen soll erreicht werden, dass die Finanzverwaltung weiterhin ihrem Verfassungsauftrag nachkommen kann, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben und Steuerverkürzungen aufzudecken.

Diese Zielsetzung der Finanzverwaltung ist durchaus legitim und auch geboten. Dennoch darf nicht außer Acht bleiben, dass Art. 23 DS-GVO ausdrücklich festlegt, dass Beschränkungen nur zulässig sind, sofern diese den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen. Bei dem Umfang der vorgesehenen Einschränkungen ist u. E. nicht in jedem Fall erkennbar oder gesichert, dass diese Vorgaben der DS-GVO beachtet werden.

Weitere Einzelheiten dazu werden im Folgenden aufgezeigt.

Zu § 29b AO-E – Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden

Die Norm stellt eine Generalklausel für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Finanzbehörden dar und erlaubt diese nach Abs. 1 immer dann, wenn diese Verarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese Formulierung ist u. E. zu weitgehend und verstößt dadurch gegen die Vorgaben der DS-GVO. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzbehörden ist ein Grundrechtseingriff in die Rechte natürlicher Personen, der nach Art. 8 Europäischer Grundrechtecharta einer Rechtsgrundlage bedarf. Die hier gewählte Formulierung erfüllt aber nicht die Anforderungen an eine konkrete Befugnis, zumal auch der Verarbeitungsbezug in der DS-GVO (vgl. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO) sehr weit gefasst ist.

Dem Argument, eine ähnlich lautende Formulierung gäbe es bereits in § 31 Abs. 1 BDSG (alt), ist entgegen zu halten, dass das BDSG (alt) über § 3 Abs. 1 Satz 1 BDSG (alt) als ein Subsidiaritätsgesetz galt, das nur anzuwenden war, wenn ihm keine spezialgesetzlichen Regelungen vorgingen. Dies ist mit der DS-GVO grundlegend anders. Vorrangig ist europäisches Recht in der Fassung der DS-GVO. Regelungsbefugnisse der Mitgliedstaaten sind nur unter Berücksichtigung der Vorgaben der DS-GVO zulässig. Sofern der konkrete Eingriff in die Grundrechte durch konkrete Beschreibung der Verarbeitungsschritte nicht dargelegt wird, erscheint diese Klausel europarechtswidrig.

Zu § 29c AO-E – Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Finanzbehörden zu anderen Zwecken

In bestimmten Fällen wird als zulässig bestimmt, dass die Finanzbehörden Daten zu anderen Zwecken weiterverarbeitet, als zu denen, für welche die Daten erfasst wurden. Für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Daten (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) sowie für die Gesetzesfolgenabschätzung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) soll dies möglich sein, wenn die Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand anonymisiert oder pseudonymisiert werden können.

Insbesondere in Fällen, in denen die Daten mit anderen verknüpft werden dürfen, ist dies u. E. kritisch zu sehen. Wir regen daher an, § 29c Abs. 1 Satz 2 AO-E wie folgt zu ergänzen:

*„In den Fällen von Satz 1 Nummer 4 bis 6 dürfen die Daten nur durch Personen verarbeitet werden, die nach § 30 zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet sind.“*

Zu § 32a AO-E – Informationspflicht der Finanzbehörden bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

Wenn personenbezogene Daten für einen anderen Zweck weiterverarbeitet werden sollen als für den, für den sie ursprünglich erhoben wurden, ist die betroffene Person grundsätzlich nach Art. 13 Abs. 3

DS-GVO darüber zu informieren. Für diese Informationspflicht sieht § 32a AO-E verschiedene Beschränkungen vor. Ob die Einschränkung der Rechte der betroffenen Person in der gesetzlich formulierten Allgemeinheit immer verhältnismäßig ist, erscheint nicht ohne weiteres immer gegeben.

Es wäre zu begrüßen, wenn in den Fällen unterlassener Information eine Meldung an die BfDI zu erfolgen hätte, in der die Einschätzung der Finanzbehörde dargelegt wird.

1. Zu § 32a Abs. 1 Nr. 1

In § 32a Abs. 1 Nr. 1 AO-E wird die Informationspflicht der Finanzbehörde für Fälle eingeschränkt, in denen die Information ihre Aufgabenerfüllung gefährden würde. Wann insbesondere eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung anzunehmen sein soll, wird in Absatz 2 genauer geregelt.

Bereits im Rahmen der Diskussion um das Bundesdatenschutzgesetz, in dessen § 33 Abs. 1 Nr. 1 sich eine entsprechende Formulierung findet, ist darauf hingewiesen worden, dass sich die bloße Gefährdung nicht als Einschränkungsground in Art. 23 DS-GVO findet. Insbesondere, wenn eine Gefährdung nicht nachweislich vorliegt, sondern nur vermutet wird, wäre eine Beschränkung der Informationspflicht u. E. vor dem Hintergrund überschießend, dass Art. 23 DS-GVO diese nur anerkennt, wenn sie eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Ob eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hier in jedem Fall vorgenommen würde, ist aus der Sicht des betroffenen Steuerpflichtigen nicht nachvollziehbar oder nachprüfbar.

Um deutlich zu machen, dass für die Beschränkung der Informationspflicht nachhaltige Gründe erforderlich sind, sollte die Formulierung im Gesetz nachgebessert werden. Es könnte etwa gefordert werden, dass die Aufgabenerfüllung „nachhaltig“ oder „schwerwiegend“ gefährdet sein müsste, um eine Information unterlassen zu dürfen.

2. Zu § 32a Abs. 1 Nr. 2

Die Norm sieht in Abs. 1 Nr. 2 eine Einschränkung der Informationspflichten vor, wenn dies die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst „dem Wohl des Bundes oder eine Landes Nachteile bereiten würde“.

Während der erste Halbsatz im Hinblick auf die in Art. 23 DS-GVO Abs. 1 Buchst. c) und ggf. h) zugelassenen Beschränkungen noch nachvollziehbar erscheint, ist der Inhalt des zweiten Halbsatzes u. E. nur unzureichend bestimmt. Auch die Begründung zum Gesetzentwurf enthält keine Ausführungen, was unter dem „Wohl des Bundes oder eines Landes“ zu verstehen sein könnte. Sofern ein finanzielles Interesse am Eingang der Steuerzahlungen darunter fiel, wäre dies ggf. unter Art. 23 Abs. 1 Buchst. d) DS-GVO zu subsumieren.

Wir halten die Formulierung „Wohl eines Landes“ aber inhaltlich für zu unbestimmt, um einen gesetzlichen Grund für eine weitere Einschränkung der Informationspflichten der Finanzverwaltung zu rechtfertigen. Der letzte Satzteil sollte daher gestrichen



werden. Dies gilt ebenso für die gleichlautende Formulierung in § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AO-E.

### 3. Zu § 32a Abs. 1 Nr. 4

Nach Abs. 1 Nr. 4 unterbleibt eine Information der betroffenen Person dann, wenn dadurch eine vertrauliche Offenbarung geschützter Daten gegenüber öffentlichen Stellen gefährdet würde. Gegen eine entsprechende Formulierung in § 32 Abs. 1 Nr. 5 BDSG hatte der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die Einwendung erhoben, dass dieser Wortlaut einen weiten Spielraum eröffne und die „Vertraulichkeit“ als solche kein Schutzgut i. S. v. Art. 23 DS-GVO darstelle.

Laut der Begründung zur Änderung von § 32a AO sind Fälle gemeint, wenn die zuständige Finanzbehörde die zuständige Strafverfolgungsbehörde über den Verdacht einer Straftat, die zuständige Sozialbehörde über Anhaltspunkte für ein Sozialleistungsmisbrauch oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über Anhaltspunkte für eine Geldwäsche oder eine Terrorismusfinanzierung informieren will oder gesetzlich sogar dazu verpflichtet ist.

Diese Fälle ließen sich u. E. jedoch ebenso mit unter § 32a Abs. 1 Nr. 1 AO-E subsumieren, so dass fraglich erscheint, ob die gesonderte Nennung in Nr. 4 erforderlich ist. Wir regen an, diesen Punkt noch einmal zu überdenken.

### 4. Zu § 32a Abs. 3

Für den Fall, dass eine Information unterbleibt, ergreifen die Finanzbehörden nach Abs. 3 geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person. Eine entsprechende Formulierung findet sich auch in § 32b Abs. 3 AO-E.

Laut der Begründung zum Gesetzentwurf gehört zu geeigneten Maßnahmen auch die Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit. Darin können sich diese Maßnahmen nach Ansicht der Bundesteuerberaterkammer jedoch nicht erschöpfen. Was für weitere Maßnahmen ergriffen werden könnten oder sollten, ist andererseits nicht ohne weiteres ersichtlich.

Bei einer ähnlichen Formulierung in §§ 29b Abs. 2 Satz 2, 31c Abs. 1 Satz 2 AO-E wird auf § 22 Abs. 2 Satz 2 BDSG verwiesen, der angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufzählt.

Wir fordern nachdrücklich, wenn nicht in die Abgabenordnung, dann doch wenigstens in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung zeitnah genauere Angaben aufzunehmen, was in den Fällen der §§ 32a Abs. 3, 32b Abs. 3 AO-E unter geeigneten Maßnahmen zu verstehen ist.

### Zu § 32c AO-E – Auskunftsrecht der betroffenen Person

Anders als die Überschrift besagt, regelt § 32c AO-E nicht das Auskunftsrecht der betroffenen Person an sich, sondern schränkt dieses Recht in bestimmten Fällen ein. Gar nicht geregelt wird ein **Akteneinsichtsrecht**. Dazu fehlt es auch bisher an Regelungen

in der Abgabenordnung. Paragraph 364 AO, wonach dem Steuerpflichtigen die Unterlagen der Besteuerung mitzuteilen sind, ist nach h. M. nicht als Akteneinsichtsrecht zu verstehen, so dass u. E. hier Regelungsbedarf besteht. Das Gesetzgebungsverfahren sollte daher genutzt werden, um ein Akteneinsichtsrecht des Steuerpflichtigen zumindest im Einspruchsverfahren gesetzlich zu regeln.

### 1. Zu § 32c Abs. 1

Nach § 32c Abs. 1 Nr. 2 AO-E besteht ein Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einer Finanzbehörde nicht, soweit die Auskunftserteilung den Rechtsträger der Finanzbehörde in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der der Verteidigung gegen ihn geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde und die Finanzbehörde nach dem Zivilrecht nicht zur Auskunft verpflichtet ist. Laut der Begründung zum Gesetzentwurf wird mit dieser Regelung beabsichtigt, dass sich die Auskunftspflicht in diesen Fällen allein nach dem Zivilrecht richtet. Damit sollen Finanzbehörden im Interesse der gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung und der Sicherung des Steueraufkommens bei zivilrechtlichen Forderungen nicht besser, aber auch nicht schlechter als andere Schuldner oder Gläubiger gestellt werden.

Eine Gleichstellung der Finanzverwaltung mit anderen Schuldnern oder Gläubigern wird von der Bundesteuerberaterkammer unterstützt. Unklar erscheint an dieser Stelle jedoch die Reichweite der Regelung.

In aller Regel handelt es sich im Besteuerungsverfahren nicht um zivilrechtliche, sondern um öffentlichrechtliche Ansprüche; ein zivilrechtlich zu betrachtender Vertrag zwischen dem Steuerpflichtigen und der zuständigen Behörde kann nur in Ausnahmefällen zustanden kommen, beispielsweise bei der Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungen statt. Dies wird nur in selten gelagerten Ausnahmefällen eine Rolle spielen.

Umgekehrt beruhen Ansprüche des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung aufgrund von Amtspflichtverletzungen auf zivilrechtlichen Grundlagen. In solchen Fällen muss gewährleistet sein, dass sich die Finanzbehörden nicht aus Datenschutzzerwürgen bestehenden Auskunftsansprüchen gegen sie entziehen können.

### 2. Zu § 32c Abs. 2

In § 32c Abs. 2 AO-E wird festgehalten, dass die betroffene Person in einem Antrag auf Auskunft die Art der personenbezogenen Daten genauer bezeichnen soll, über die Auskunft erteilt werden soll.

Dabei muss es u. E. ausreichend sein, wenn diese Daten im Einzelfall abstrakt benannt werden, wie z. B. die beim Finanzamt vorliegenden einkommensteuerlichen Daten über die betroffene Person, die umsatzsteuerlichen Daten über das Unternehmen der betroffenen Person usw. Da der Person nicht in jedem Fall bekannt sein wird und kann, welche Informationen dem Finanzamt konkret vorliegen, würde ein Auskunftsersuchen sonst teilweise ins Leere laufen.

Zu § 32d AO-E – Form der Information oder Auskunftserteilung

In Abs. 1 der Norm wird festgelegt, dass die Finanzbehörde das Verfahren, insbesondere die Form der Information oder der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, soweit Art. 12 bis 15 DS-GVO keine Regelungen enthalten.

In Art. 15 Abs. 3 DS-GVO wird ausdrücklich festgehalten, dass der Verantwortliche der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellt. Dies muss daher auch bei Auskünften durch die Finanzverwaltung den Regelfall darstellen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 18(11)1054

26. Mai 2017

## Information für den Ausschuss

Wuppertaler Kreis e.V. Bundesverband betriebliche Weiterbildung

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041

#### I. Sachverhalt

In der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 2017 wurde der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (Drucksache 18/12041) in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales federführend überwiesen. Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.

Für die 238. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2017 ist die zweite und dritte Lesung des Gesetzes eingeplant.

Zum Gesetzentwurf wurde am 16. Mai 2017 der Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vorgelegt, die folgenreiche gesetzliche Auswirkungen für die Branche der Weiterbildung beinhalten. Eine systematische Beteiligung der Weiterbildungsbranche fand nicht statt.

Dieser Entwurf eines Änderungsantrages, Ausschussdrucksache 18(11)1031, soll in der öffentlichen Anhörung im Rahmen der 119. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales beraten werden.

Der Wuppertaler Kreis als Verband der führenden Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft nimmt hiermit zu den im Änderungsantrag vorgesehenen gesetzlichen Regelungen als nicht geladener Sachverständiger schriftlich Stellung.

#### II. Stellungnahme des Wuppertaler Kreises

##### 1. Ziel der Neuregelung

Ziel der Gesetzesänderung ist es, das durch Rechtsverordnung des BMAS verbindlich gemachte Mindestentgelt des Tarifvertrages, der nach AEntG für

die Branche der Aus- und Weiterbildungsleistungen nach SGB II oder SGB III allgemeinverbindlich gemacht worden ist, nunmehr im Rahmen der Vergabe verbindlich zu machen und auf alle Bildungsanbieter auszuweiten. Dafür soll im SGB III Kapitel 6 als § 185 eine Regelung für ein vergabespezifisches Mindestentgelt aufgenommen werden, das auf die Vorgaben der geltenden Rechtsverordnung nach AEntG verweist.

In der Begründung zum Änderungsantrag der Regierungsparteien werden zwei weitere politische Ziele genannt: Es gehe einerseits darum, über die gesetzliche Regelung eine faire Entlohnung des Personals der Träger zu gewährleisten, und damit aufstößende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu vermeiden. Die zweite Begründung ist die Stärkung des Wettbewerbs, die dadurch erreicht werden soll, dass der Preiswettbewerb nach unten begrenzt werden soll.

##### 2. Tarifpolitische und tarifrechtliche Bewertung

Grundlage der geltenden Rechtsverordnung für einen Mindestlohn in der Weiterbildungsbranche ist ein Tarifvertrag, der erstmals 2007 zwischen der Zweckgemeinschaft des Bildungsverbandes BBB, der unter anderem gewerkschaftsnahe Bildungsträger vertritt, und den Gewerkschaften ver.di und GEW vereinbart und mehrfach fortgeschrieben wurde.

Bisher ist es nicht gelungen, den dort vereinbarten Mindestlohn für alle Anbieter im Segment der Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II und III verbindlich zu machen, da bei Weiterbildungsanbietern, die in unterschiedlichen Bereichen tätig sind, das sog. „Überwiegenheitsprinzip“ gilt. Danach sind vom Mindestlohn nur diejenigen Betriebe umfasst, die „überwiegend“ im zu regelnden Bereich tätig sind.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden diese bestehenden Regeln ausgehebelt. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung für ein vergabespezifisches Mindestentgelt greift darüber hinaus in erheblichem Maße in die Tarifautonomie ein.

Die gültigen Regelungen des Tarifrechtes, nach denen ein Mindestlohn in einer Branche vorgegeben werden kann, werden hier unterlaufen. Es wird ein Tarifvertrag, der von einer kleinen Gruppe von - zu einem großen Teil gewerkschaftlich getragenen - Bildungsanbietern mit den Gewerkschaften geschlossen worden ist, zur gesetzlichen Grundlage eines Mindestlohns für alle Bildungsanbieter in diesem Segment angehoben.

### 3. Bewertung aus Sicht von Vergaberecht und Vergabepaxis

Mit der Modernisierung des Vergaberechts auf der Grundlage der EU-Vergaberichtlinien, das am 18. April 2016 in Kraft getreten ist, wurde die Grundlage für eine leistungsorientierte Vergabe gelegt. Dies gilt insbesondere für die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, für die gesonderte Regelungen erlassen wurden, wozu auch die hier im Fokus stehenden Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II und SGB III gehören.

Gegenüber den bisher geltenden nationalen Regelungen ist für die Vergabe nunmehr die Möglichkeit geschaffen, die Organisation, die Qualifikation des eingesetzten Personals und die Erfahrung bei vergleichbaren Aufträgen in erheblichem Umfang für den Zuschlag heranzuziehen. Wichtigstes Qualitätskriterium ist bei Arbeitsmarktdienstleistungen die nachhaltige Integration der Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt. Dieses Kriterium hat heute für den Zuschlag maßgebliche Bedeutung.

Das Vergaberecht sieht es jedoch nicht vor, das Einhalten von Tarifverträgen als verbindliches Kriterium heranzuziehen. Die vorgeschlagene Regelung ist deshalb auch vergaberechtlich fragwürdig.

Mit dem neuen Vergaberecht sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass ein mögliches Lohndumping als Ergebnis des Vergabewettbewerbs der Vergangenheit angehört. Die Bundesagentur für Arbeit hat alle Möglichkeiten, aufgrund der Qualität der Leistungserbringung zu entscheiden und nicht vorwiegend aufgrund des Preises.

Es bedarf keiner weiteren tarifpolitisch bedenklichen sowie tarifrechtlich und vergaberechtlich unzulässigen gesetzlichen Regelungen, die in den Wettbewerb einer Branche eingreifen und die Unternehmen bürokratisch belasten, um einen Mindestlohn umzusetzen, der in der Praxis nicht relevant ist.

### 4. Votum

Der Wuppertaler Kreis spricht sich ausdrücklich gegen die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen für ein vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen aus. Schon die Aufnahme der Branche Weiterbildung in den Katalog der Branchen nach § 4 AEntG im Februar 2011 (sog. Hartz-IV-Kompromiss) war falsch und stellt eine unzulässige Benachteiligung der Weiterbildungsunternehmen dar.

Die in der Begründung zum Änderungsantrag genannten politischen Ziele, nämlich die Sicherstellung einer fairen Entlohnung des Personals der Träger und Vermeidung von aufstockenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, sind in Frage zu stellen. Die Annahme, dass das Personal der Träger Weiterbildungseinrichtungen in relevantem Umfang auf aufstockende Leistungen angewiesen ist, entspricht nicht der Realität. Die Weiterbildungsbranche ist ein plural aufgestellter Markt mit lebendigem Wettbewerb, es ist absurd anzunehmen, dass es sich gerade bei den pädagogischen Fachkräften um eine Beschäftigtengruppe handelt, die in besonderem Maße in Gefahr ist, aufstockende Leistungen beziehen zu müssen. Im Übrigen gilt der allgemeine Mindestlohn auch hier, und eine besondere Schutzbedürftigkeit der pädagogischen Mitarbeiter in Bildungsträgern gegenüber anderen Beschäftigten kann nicht belegt werden.

Das zweite politische Ziel, nämlich die Stärkung des Wettbewerbs durch die Verhinderung von Preiswettbewerb auf Kosten der Mitarbeitenden, ist ebenso fragwürdig. Das neue Vergaberecht sieht vor, dass die Qualität von Arbeitsmarktdienstleistungen und dabei insbesondere der Erfolg bei der Vermittlung in Arbeit stärker in die Vergabe einbezogen wird. Ein nachvollziehbarer in der Struktur des Vergabeverfahrens oder im Vergaberecht liegender Grund für einen Preiswettbewerb auf Kosten der Beschäftigten besteht damit nicht. Hochwertige Weiterbildungsleistungen erfordern qualifiziertes Personal. Schon allein aus diesem Zusammenhang wird deutlich, dass ein Preiswettbewerb nach unten nicht im unternehmerischen Interesse der Weiterbildungsanbieter sein kann. Dafür bedarf es keiner gesetzlichen Regelungen.

Das Votum des Wuppertaler Kreises lautet deshalb, auf die gesetzlichen Regelungen mit den damit verbundenen Folgen für Tarifautonomie und Wettbewerb zu verzichten und den Unternehmen der Weiterbildungsbranche die Bürokratie weiterer gesetzlicher Mindestlöhne zu ersparen.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
18. Wahlperiode**Ausschussdrucksache 18(11)1059**

26. Mai 2017

## Information für den Ausschuss

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften - BT-Drucksache 18/12041**

#### **Datenschutzgrundverordnung**

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales wird sich am Montag, 29. Mai 2017, u. a. über die Datenschutzgrundverordnung austauschen. Durch die Verordnung werden auch Anpassungen in der Abgabenordnung und weiterer steuerlicher Vorschriften erforderlich.

Wir regen an, dies zum Anlass zu nehmen, auch die Transparenz für die Steuerzahler zu erhöhen. Aktuell haben Steuerzahler weder im laufenden Besteuerungsverfahren noch im Einspruchsverfahren die Möglichkeit, Einsicht in die Unterlagen der Finanzbehörde zu nehmen und die über sie gespeicherten

Daten zu prüfen. Erst im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Finanzgericht ist ihnen die Akteneinsicht gestattet. Neben der erhöhten Transparenz für Bürger und Unternehmer ergibt sich durch ein solches Einsichtsrecht zusätzlich der Vorteil, fehlerhaft erfasste Daten korrigieren zu lassen. So können ggf. aufwendige Klageverfahren vermieden werden.

Dabei könnte der rechtliche Auskunftsanspruch auf eine Akteneinsicht pro Jahr – und darüber hinaus nur bei einem berechtigten Interesse – begrenzt sein. Damit soll sichergestellt werden,

dass das Akteneinsichtsrecht nicht querulatorisch genutzt und dadurch die Arbeitsweise der Finanzverwaltung beeinträchtigt wird.